

**Gesetz  
zur Hochschulreform in Niedersachsen**

**Vom 24. Juni 2002**

*(Nds. GVBl. S. 286 – VORIS 22210 –)*

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

**Hochschulen in staatlicher Verantwortung**

Erstes Kapitel

**Allgemeine Bestimmungen**

Erster Abschnitt

**Grundlagen**

- § 1 Staatliche Verantwortung
- § 2 Hochschulen
- § 3 Aufgaben
- § 4 Zusammenwirken der Hochschulen
- § 5 Evaluation

Zweiter Abschnitt

**Studium und Lehre**

- § 6 Studiengänge und ihre Akkreditierung; Regelstudienzeit
- § 7 Prüfungen und Leistungspunktsystem; staatliche Anerkennungen
- § 8 Inländische Grade
- § 9 Promotion; Doktorandinnen und Doktoranden
- § 10 Ausländische Grade, Titel und Bezeichnungen

Dritter Abschnitt

**Studienguthaben; Verwaltungskostenbeitrag;  
Gebühren und Entgelte**

- § 11 Studienguthaben
- § 12 Verwaltungskostenbeitrag
- § 13 Gebühren und Entgelte
- § 14 Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

Zweites Kapitel  
**Die Hochschule als Körperschaft**

Erster Abschnitt  
**Grundlagen**

- § 15 Selbstverwaltung
- § 16 Mitgliedschaft und Mitwirkung
- § 17 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweiter Abschnitt  
**Mitglieder**

Erster Titel  
**Studierende**

- § 18 Hochschulzugang
- § 19 Einschreibung, Rückmeldung und Exmatrikulation
- § 20 Studierendenschaft

Zweiter Titel  
**Wissenschaftliches und künstlerisches Personal**

- § 21 Personal
- § 22 Forschung mit Mitteln Dritter
- § 23 Nebentätigkeiten
- § 24 Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren
- § 25 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
- § 26 Berufung von Professorinnen und Professoren
- § 27 Sonderregelungen für Professorinnen und Professoren
- § 28 Professorinnen und Professoren auf Zeit
- § 29 Nebenberufliche Professorinnen und Professoren
- § 30 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 31 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 32 Lehrkräfte für besondere Aufgaben; Lektorinnen und Lektoren
- § 33 Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte; studentische Hilfskräfte
- § 34 Lehrbeauftragte
- § 35 Honorarprofessur; Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler

Dritter Abschnitt  
**Organisation**

- § 36 Organe und Organisationseinheiten
- § 37 Präsidium
- § 38 Präsidentinnen und Präsidenten
- § 39 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
- § 40 Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums
- § 41 Senat
- § 42 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
- § 43 Dekanat
- § 44 Fakultätsrat
- § 45 Ständige Kommissionen für Lehre und Studium; Studiendekaninnen und Studiendekane

§ 46 Bereiche Humanmedizin

### Drittes Kapitel

#### **Hochschulen in Trägerschaft des Staates**

§ 47 Staatliche Angelegenheiten

§ 48 Dienstrechtliche Befugnisse

§ 49 Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 50 Körperschaftsvermögen

§ 51 Aufsicht und Zusammenwirken

§ 52 Hochschulrat

§ 53 Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege

§ 54 Besondere Bestimmungen für die Hochschule Vechta

### Viertes Kapitel

#### **Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts**

§ 55 Überführung, Zielsetzung und Aufgaben

§ 56 Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel und Eigentumsübergang

§ 57 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung

§ 58 Dienstrechtliche Befugnisse

§ 59 Organe

§ 60 Stiftungsrat

§ 61 Präsidium

§ 62 Aufsicht und Zusammenwirken

§ 63 Grundbuchberichtigung und Gerichtsgebühren

### Zweiter Teil

#### **Hochschulen in nichtstaatlicher Verantwortung**

§ 64 Anerkennung von Hochschulen

§ 65 Erlöschen und Widerruf der staatlichen Anerkennung

§ 66 Anerkannte Hochschulen

§ 67 Bestehende kirchliche Fachhochschulen

### Dritter Teil

#### **Studentenwerke**

§ 68 Rechtsstellung und Aufgaben

§ 69 Selbstverwaltung und Organe

§ 70 Finanzierung und Wirtschaftsführung

### Vierter Teil

#### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 71 Ordnungswidrigkeiten

§ 72 Übergangs- und Schlussvorschriften

Erster Teil  
**Hochschulen in staatlicher Verantwortung**

Erstes Kapitel  
**Allgemeine Bestimmungen**

Erster Abschnitt  
**Grundlagen**

§ 1

Staatliche Verantwortung

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen in Trägerschaft des Staates und die Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts (Stiftungen) stehen in staatlicher Verantwortung. <sup>2</sup>Diese umfasst die Hochschulentwicklungsplanung des Landes (Landeshochschulplanung) und die Finanzierung der Hochschulen.

(2) <sup>1</sup>Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an deren Aufgaben und den von ihnen erbrachten Leistungen. <sup>2</sup>Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags nach § 3 Abs. 3 zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Kriterien der Finanzierung sind den Hochschulen und dem Landtag offen zu legen.

(3) <sup>1</sup>Das für die Hochschulen zuständige Ministerium (Fachministerium) trifft mit jeder Hochschule aufgrund der Landeshochschulplanung und der Entwicklungsplanung der jeweiligen Hochschule Zielvereinbarungen für mehrere Jahre über strategische Entwicklungs- und Leistungsziele für die Hochschule und deren staatliche Finanzierung. <sup>2</sup>Die Entwicklungsplanung soll die Entwicklungs- und Leistungsziele in ihren Grundzügen bestimmen. <sup>3</sup>Zielvereinbarungen mit einer Hochschule in Trägerschaft einer Stiftung werden zugleich mit der Stiftung getroffen. <sup>4</sup>Gegenstände der Zielvereinbarungen sind insbesondere

1. die Zahl der Studienplätze sowie die Einrichtung oder Schließung von Studiengängen,
2. die Verkürzung der Studienzeit und die Verringerung der Zahl der Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher,
3. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
4. die Sicherung der Qualität von Lehre und Forschung,
5. die Festlegung der Forschungsschwerpunkte,
6. die weitere Internationalisierung und
7. die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags nach § 3 Abs. 3.

(4) <sup>1</sup>In Zielvereinbarungen enthaltene Regelungen über die staatliche Finanzierung stehen unter dem Vorbehalt, dass die haushaltsrechtliche Ermächtigung erteilt wird. <sup>2</sup>Das Fachministerium berichtet dem Landtag regelmäßig über die Umsetzung der Zielvereinbarungen. <sup>3</sup>Wenn und soweit eine Zielvereinbarung nicht zustande kommt, kann das Fachministerium nach Anhörung der Hochschule und, im Fall des Absatzes 3 Satz 3 auch der Stiftung, eine Zielvorgabe erlassen, wenn dies zur Gewährleistung und Umsetzung der Landeshochschulplanung geboten ist.

## § 2

### Hochschulen

Hochschulen in staatlicher Verantwortung sind:

1. die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig,
2. die Technische Universität Braunschweig,
3. die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
4. die Technische Universität Clausthal,
5. die Universität Göttingen,
6. die Fachhochschule Hannover,
7. die Hochschule für Musik und Theater Hannover,
8. die Medizinische Hochschule Hannover,
9. die Tierärztliche Hochschule Hannover,
10. die Universität Hannover,
11. die Universität Hildesheim,
12. die Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen,
13. die Universität Lüneburg,
14. die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege,
15. die Fachhochschule Nordostniedersachsen,
16. die Universität Oldenburg,
17. die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven,
18. die Fachhochschule Osnabrück,

19. die Universität Osnabrück,
20. die Hochschule Vechta.

### § 3 Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen erfüllen die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 bis 8 des Hochschulrahmengesetzes (HRG). <sup>2</sup>Die Hochschulen können andere Aufgaben übernehmen, soweit diese mit ihren gesetzlich bestimmten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen sichern durch ihre Hochschulbibliotheken die Versorgung mit Literatur und Medien sowie Informations- und Kommunikationstechnik im Rahmen eines koordinierten Bibliotheks- und Informationsmanagements. <sup>2</sup>Sie ermöglichen der Öffentlichkeit Zugang zu wissenschaftlicher Information.

(3) Die Hochschulen ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung der im Hochschulwesen für Frauen bestehenden Nachteile sowie zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung (Gleichstellungsauftrag).

(4) <sup>1</sup>Den Universitäten und den Hochschulen nach § 2 Nrn. 1, 7, 8, 9 und 20 (Universitäten und gleichgestellte Hochschulen) obliegt die Ausbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. <sup>2</sup>Anderen Hochschulen obliegt diese Aufgabe nur in den bei ihnen bestehenden wissenschaftlich-künstlerischen Studiengängen. <sup>3</sup>Die Medizinische Hochschule Hannover und der Bereich Humanmedizin der Universität Göttingen (Bereiche Humanmedizin) sowie die Tierärztliche Hochschule Hannover nehmen zusätzlich Aufgaben der Krankenversorgung oder der tiermedizinischen Versorgung wahr und erbringen Dienstleistungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens. <sup>4</sup>Die Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften oder der Kunst durch Lehre, Studium, Weiterbildung und durch die Wahrnehmung praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.

(5) Die Bereiche Humanmedizin beteiligen sich an der Ausbildung von Angehörigen anderer als ärztlicher Heilberufe.

(6) <sup>1</sup>Der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven obliegt die seemännische Fachschulausbildung im Regierungsbezirk Weser-Ems als staatliche

Aufgabe. <sup>2</sup>Die Organisation der Ausbildung kann abweichend vom Zweiten Teil des Niedersächsischen Schulgesetzes erfolgen.

(7) In künstlerischen Studiengängen können die Hochschulen im Zusammenwirken mit den Schulen künstlerisch besonders befähigte Schülerinnen und Schüler ausbilden.

(8) <sup>1</sup>Das Fachministerium wird ermächtigt, nach § 40 Abs. 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) durch Verordnung Ämter für Ausbildungsförderung bei den Hochschulen oder bei Studentenwerken einzurichten und ihnen auch die Zuständigkeit für andere Auszubildende zu übertragen, die Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten. <sup>2</sup>In der Verordnung kann auch bestimmt werden, dass die Ämter für Ausbildungsförderung die Studentenwerke zur Durchführung ihrer Aufgaben heranziehen und dass ein an einer Hochschule errichtetes Amt für Ausbildungsförderung auch zuständig ist für Auszubildende, die an anderen Hochschulen eingeschrieben sind. <sup>3</sup>Soweit Ämter für Ausbildungsförderung bei Studentenwerken errichtet sind, ist deren örtliche Zuständigkeit durch Verordnung des Fachministeriums zu bestimmen.

#### § 4

##### Zusammenwirken der Hochschulen

<sup>1</sup>Die Hochschulen bilden eine Landeshochschulkonferenz, um Aufgaben, die ihr ständiges Zusammenwirken erfordern, besser wahrnehmen zu können; zur Wahrnehmung der Interessen des Bereichs Humanmedizin der Universität Göttingen entsendet dessen Vorstand eine Vertreterin oder einen Vertreter. <sup>2</sup>Die Landeshochschulkonferenz soll in ihre Beratungen eine Arbeitsgemeinschaft der Personalvertretungen der Hochschulen einbeziehen, die sich aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Hauptpersonalrats sowie den Vorsitzenden der Gesamtpersonalräte oder, wenn solche nicht bestehen, der Personalräte der Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen zusammensetzt.

#### § 5

##### Evaluation

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule begutachtet und bewertet in regelmäßigen Abständen die Erfüllung ihrer Aufgaben (interne Evaluation). <sup>2</sup>Die Studierenden sind bei der Bewertung der Lehre zu beteiligen. <sup>3</sup>Das Verfahren regelt die Hochschule in einer Ordnung. <sup>4</sup>Auf der Grundlage der Ergebnisse der internen Evaluation führt eine vom Land und von der Hochschule unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung im Abstand von höchstens sieben Jahren

eine weitere Begutachtung und Bewertung der Hochschule durch (externe Evaluation). <sup>5</sup>Die Evaluationsergebnisse sollen veröffentlicht werden.

(2) <sup>1</sup>Den Studierenden ist vor dem Ende jedes Semesters oder Trimesters zu ermöglichen, die Qualität der Lehrveranstaltungen zu bewerten; die Ergebnisse sind dem Präsidium über die Studiendekanin oder den Studiendekan vorzulegen. <sup>2</sup>Die Ergebnisse und die hieraus folgenden erforderlichen Maßnahmen sind Gegenstand der Rechenschaftspflicht des Präsidiums. <sup>3</sup>Die Hochschule regelt das Bewertungsverfahren und das Verarbeiten der erforderlichen personenbezogenen Daten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in einer Ordnung. <sup>4</sup>Die Mitwirkung der Ständigen Kommissionen für Lehre und Studium am Bewertungsverfahren ist zu gewährleisten. <sup>5</sup>§ 17 Abs. 1 und 2 Satz 4 gilt entsprechend.

## Zweiter Abschnitt

### **Studium und Lehre**

#### § 6

#### Studiengänge und ihre Akkreditierung; Regelstudienzeit

(1) Studiengänge im Sinne dieses Gesetzes werden durch Prüfungsordnungen geregelt und führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss durch eine Hochschulprüfung oder eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule richtet Studiengänge ein oder schließt sie auf der Grundlage von Zielvereinbarungen. <sup>2</sup>Jeder Studiengang oder die wesentliche Änderung eines Studiengangs ist durch eine vom Land und von der Hochschule unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung in qualitativer Hinsicht zu bewerten (Akkreditierung). <sup>3</sup>In einer Zielvereinbarung können Fristen für eine erneute Akkreditierung oder für eine ausnahmsweise nachzuholende Akkreditierung eines Studiengangs bestimmt werden. <sup>4</sup>Ein Studiengang ist zu schließen, wenn er entgegen einer Zielvereinbarung angeboten wird.

(3) <sup>1</sup>Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen, die maßgebend ist für die Gestaltung der Studiengänge, die Sicherstellung des Lehrangebots, die Gestaltung der Prüfungsverfahren, die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten sowie die Landeshochschulplanung. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen mit dem Abschluss

1. Diplom an Fachhochschulen höchstens vier und an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen höchstens viereinhalb Jahre,
2. Magister höchstens viereinhalb Jahre,
3. Bachelor mindestens drei und höchstens vier Jahre und
4. Master mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

<sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

<sup>4</sup>Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Hochschulen fördern durch Integration von Auslandssemestern oder -trimestern die internationale Qualifikation der Studierenden. <sup>2</sup>Für Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums sind zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums postgraduale Studiengänge anzubieten; postgraduale Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen dienen insbesondere der Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. <sup>3</sup>Postgraduale Studiengänge, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen, sollen höchstens zwei Jahre dauern.

(5) Die Studierenden haben einen Anspruch auf umfassende Beratung über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums.

## § 7

### Prüfungen und Leistungspunktsystem; staatliche Anerkennungen

(1) <sup>1</sup>In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren findet eine Zwischenprüfung statt. <sup>2</sup>Prüfungen sollen studienbegleitend abgenommen werden. <sup>3</sup>Die an einer anderen deutschen Hochschule in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktsystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung ermöglicht.

(3) <sup>1</sup>Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage von Prüfungsordnungen abgelegt. <sup>2</sup>Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Prüfungen und die Anerkennung von an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gewährleistet ist. <sup>3</sup>Das Fachministerium kann zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen durch Verordnung allgemeine Bestimmungen für Ordnungen, die Prüfungsverfahren regeln, erlassen. <sup>4</sup>Diese Bestimmungen sollen insbesondere Regelungen über die Verleihung und Führung von Graden und Titeln, die Regelstudienzeit, den Freiversuch, die Befugnis zur Abnahme von Prüfungen, die Bewertung von Prüfungsleistungen, die Einstufungsprüfung sowie die Umsetzung von Empfehlungen der Beteiligten nach § 9 Abs. 3 HRG und von Studienreformkommissionen des Landes enthalten.

(4) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung solcher berufsqualifizierenden Abschlüsse zu regeln, die eine von der Hochschule gelenkte berufspraktische Tätigkeit voraussetzen, sofern die Anerkennung nach anderen Vorschriften für die Berufsausübung erforderlich ist.

## § 8

### Inländische Grade

(1) <sup>1</sup>Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Diplom- oder Bachelorgrad mit Angabe der Fachrichtung; Fachhochschulen verleihen den Diplomgrad mit dem Zusatz „FH“ (Fachhochschule). <sup>2</sup>Universitäten und gleichgestellte Hochschulen können als ersten berufsqualifizierenden Abschluss auch einen Magistergrad verleihen. <sup>3</sup>Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Mastergrad mit Angabe der Fachrichtung.

(2) <sup>1</sup>Für berufsqualifizierende Abschlüsse in künstlerischen Studiengängen oder in Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, können die Hochschulen andere als die in Absatz 1 genannten Grade verleihen. <sup>2</sup>In Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, können diese anderen Grade auch zusätzlich verliehen werden.

(3) Die Hochschulen können Hochschulgrade nach den Absätzen 1 und 2 auch aufgrund von staatlichen oder kirchlichen Prüfungen verleihen, wenn der Studiengang mit einer solchen Prüfung abgeschlossen wird.

## § 9

### Promotion; Doktorandinnen und Doktoranden

(1) <sup>1</sup>Die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen können Promotionen durchführen, soweit an ihnen für das betreffende Fachgebiet ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt (universitärer Studiengang); gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen oder mit außerhochschulischen Forschungseinrichtungen sollen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung nachgewiesen. <sup>3</sup>Die Promotion berechtigt zum Führen des Doktorgrades mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz.

(2) <sup>1</sup>Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wer das Studium in einem universitären Studiengang durch eine Prüfung abgeschlossen hat oder ein Hochschulstudium in einem anderen Studiengang mit einer Prüfung mit gehobenem Prädikat abgeschlossen und die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen hat. <sup>2</sup>Die Hochschulen sollen zur Ausbildung und Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden Promotionsstudiengänge anbieten.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschule führt Promotionsverfahren auf der Grundlage einer Promotionsordnung durch, die von dem für das Fachgebiet zuständigen Fakultätsrat zu beschließen ist. <sup>2</sup>Die Promotionsordnung regelt die weiteren Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie die Voraussetzungen für gemeinsame Promotionsverfahren. <sup>3</sup>Die Fakultäten können in einer Ordnung vorsehen, dass der Abschluss einer mindestens zweisemestrigen Meisterklasse oder eines Konzertexamens zum Führen einer hierauf hinweisenden Bezeichnung berechtigt.

(4) Die Hochschule kann aufgrund einer Ordnung weitere Grade verleihen.

## § 10

### Ausländische Grade, Titel und Bezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. <sup>2</sup>Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. <sup>3</sup>Die Regelungen finden auch Anwendung auf staatliche und kirchliche Grade. <sup>4</sup>Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. <sup>2</sup>Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.

(4) Das Fachministerium wird ermächtigt, von den Absätzen 1 bis 3 abweichende, begünstigende Regelungen aufgrund von Äquivalenzvereinbarungen oder für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz, durch Verordnung zu treffen.

(5) <sup>1</sup>Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad- und Titelführung ist untersagt. <sup>2</sup>Entgeltlich erworbene Grade, Titel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden. <sup>3</sup>Wer einen ausländischen Grad, Titel oder eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen einer zuständigen öffentlichen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

Dritter Abschnitt  
**Studienguthaben; Verwaltungskostenbeitrag;  
Gebühren und Entgelte**

§ 11

Studienguthaben

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung verfügen über ein einmaliges Studienguthaben in Höhe der Semesterzahl der Regelstudienzeit eines grundständigen Studiengangs zur Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses zuzüglich vier weiterer Semester. <sup>2</sup>Bei Master-, Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudiengängen verfügen die Studierenden über ein zusätzliches Studienguthaben in Höhe der jeweiligen Regelstudienzeit; ausgenommen sind Studiengänge, die der Vertiefung und Ergänzung von Erfahrungen der beruflichen Praxis dienen. <sup>3</sup>Bei den Studiengängen nach Satz 2 Halbsatz 1 und bei einem weiteren grundständigen Studiengang zur Erlangung eines zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschlusses kann der Rest des Studienguthabens aus einem Studiengang nach Satz 1 eingesetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Für die Berechnung des Studienguthabens ist die Regelstudienzeit des gegenwärtig gewählten Studiengangs, bei einem Parallelstudium der Studiengang mit der längeren Regelstudienzeit maßgeblich. <sup>2</sup>Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweier Studiengänge rechtlich erforderlich, so erhöht sich das Studienguthaben nach Absatz 1 einmalig um die zusätzlich erforderliche Studienzeit.

(3) Das Studienguthaben erhöht sich

1. für die Zeit der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG, jedoch höchstens bis zu einer Verdoppelung des Studienguthabens nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 2,
2. bei Studierenden, die als gewählte Vertreterinnen und Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder der Studentenwerke mitwirken, um insgesamt bis zu zwei Semester, soweit sie nicht für diese Tätigkeit beurlaubt sind, sowie
3. bei Studierenden, die das Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen, um insgesamt bis zu zwei Semester, soweit sie nicht für diese Tätigkeit beurlaubt sind.

(4) <sup>1</sup>Auf das Studienguthaben werden Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes angerechnet, soweit für diese Studienzeiten keine Studiengebühren erhoben wurden; ausgenommen sind Studienzeiten im Ausland im Rahmen von Studiengängen mit integrierten Auslandssemestern. <sup>2</sup>Studienzeiten in Teilzeitstudiengängen werden entsprechend angerechnet und auf volle Semester abgerundet. <sup>3</sup>Das Studienguthaben wird durch Semester, in denen die Studierenden beurlaubt sind, nicht verringert.

(5) Bei der Berechnung des Studienguthabens nach dieser Vorschrift entsprechen drei Trimester zwei Semestern.

(6) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die die Berechnung des Studienguthabens ermöglichen. <sup>2</sup>Auf Verlangen müssen hierfür geeignete Unterlagen vorgelegt werden. <sup>3</sup>Studierende, die dieser Verpflichtung in einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben eine Studiengebühr nach § 13 Abs. 1 zu entrichten.

## § 12

### Verwaltungskostenbeitrag

<sup>1</sup>Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben für ihren Träger von den Studierenden für jedes Semester einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 50 Euro und für jedes Trimester einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 33 Euro. <sup>2</sup>Hiervon ausgenommen sind

1. ausländische Studierende, die eingeschrieben werden
  - a) aufgrund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft, soweit Gegenseitigkeit besteht, oder
  - b) im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden,
2. Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule zum Studium in einem gemeinsamen Studiengang eingeschrieben sind,
3. Studierende, die für ein ganzes Semester oder Trimester beurlaubt sind,
4. Studierende, die ein aus öffentlichen Mitteln finanziertes Stipendium für ein Promotionsstudium oder gleichstehendes Studium erhalten, und
5. Studierende an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege.

## § 13

### Gebühren und Entgelte

(1) <sup>1</sup>Soweit kein Studienguthaben mehr zur Verfügung steht, erheben die Hochschulen in staatlicher Verantwortung für das Land von den Studierenden für jedes Semester eine Studiengebühr in Höhe von 500 Euro und für jedes Trimester eine Studiengebühr in Höhe von 333 Euro. <sup>2</sup>Hiervon ausgenommen sind

1. Studierende, die für ein ganzes Semester oder Trimester beurlaubt sind,
2. Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und eine Gebühr nach Absatz 5 zu entrichten haben,
3. Studierende an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege,
4. Studierende, solange sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, sowie
5. Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht noch gleichzeitig in einem Studiengang nach § 11 Abs. 1 studieren.

(2) Veränderungen des Studienguthabens aufgrund

1. eines Wechsels der Hochschule oder des Studiengangs oder
2. aufgrund der Aufnahme eines Zweit- oder Parallelstudiums

lassen die Rechtmäßigkeit einer Gebührenfreiheit oder einer Gebührenpflicht in den vorangegangenen Semestern oder Trimestern unberührt.

(3) <sup>1</sup>Von den Einnahmen nach Absatz 1 Satz 1 stehen den Hochschulen jährlich 5 000 000 Euro zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Aufteilung auf die Hochschulen und, bei Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen, auf die Stiftungen erfolgt entsprechend ihrem Anteil an dem Gesamtaufkommen. <sup>3</sup>Die Verwendung der Mittel ist in der Zielvereinbarung zu regeln.

(4) <sup>1</sup>Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben für Studiengänge und andere Angebote, die der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen, Gebühren oder Entgelte. <sup>2</sup>Hiervon ausgenommen sind Promotionsstudiengänge und gleichstehende Studienangebote. <sup>3</sup>Bei der Festlegung der Gebühren und Entgelte ist der Aufwand der Hochschule zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Bei einem staatlichen oder einem hochschulpolitischen Interesse und bei Markteinführung können vom Aufwand Abschläge vorgenommen werden.

(5) Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, je Semester eine Studiengebühr in Höhe von mindestens

1. 500 Euro in Studiengängen der Fächergruppen Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Humanmedizin, Veterinärmedizin, Agrarwissenschaften und Forstwissenschaften,
2. 250 Euro in Studiengängen anderer Fächergruppen.

(6) <sup>1</sup>Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben von Gasthörerinnen und Gasthörern je Semester eine Gebühr in Höhe von mindestens

1. 50 Euro bei einer Belegung bis vier Semesterwochenstunden,
2. 75 Euro bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden und
3. 125 Euro bei Einzelunterricht.

<sup>2</sup>Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben, die nach dem Aufwand der Hochschule festzusetzen ist.

<sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für Gasthörerinnen und Gasthörer, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind.

(7) <sup>1</sup>Für die Überlassung von Lernmitteln an Studierende und für die Nutzung von Einrichtungen durch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, erheben die Hochschulen in staatlicher Verantwortung Entgelte. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Mitglieder oder Angehörige der Hochschulen die Einrichtungen für außerhochschulische Zwecke nutzen. <sup>3</sup>Nutzungsentgelte aus Nebentätigkeiten bleiben hiervon unberührt.

(8) Für den Bezug von Fernstudienmaterialien, multimedial aufbereiteten oder telematisch bereitgestellten Studienmaterialien können die Hochschulen Gebühren erheben.

(9) <sup>1</sup>Für die Erhebung der Gebühren und Entgelte nach den Absätzen 4 bis 8 erlassen die Hochschulen Ordnungen. <sup>2</sup>Die Gebühren nach den Absätzen 5 und 6 sind entsprechend anzupassen, wenn das Studienjahr in Trimester eingeteilt ist.

(10) <sup>1</sup>Das Fachministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der wissenschaftlichen Bibliotheken durch Verordnung zu regeln. <sup>2</sup>Die Gebühren sind nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes oder nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu

bemessen. <sup>3</sup>Für die Überschreitung von Leihfristen sind Mahngebühren oder Verzugsgebühren festzusetzen.

## § 14

### Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungskostenbeitrag nach § 12 sowie die Gebühren und Entgelte nach § 13 Abs. 1, 4 und 5 werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der durch die Hochschulen festgelegten Rückmeldefrist. <sup>2</sup>Die Gebühr nach § 13 Abs. 6 wird mit der Anmeldung fällig. <sup>3</sup>Entgelte sind vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

(2) <sup>1</sup>Die Gebühren und Entgelte nach § 13 können auf Antrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Einziehung der Gebühr oder die Entrichtung des Entgelts zu einer unbilligen Härte führen würde. <sup>2</sup>Eine unbillige Härte liegt bei der Einziehung der Gebühr nach § 13 Abs. 1 in der Regel vor bei:

1. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
2. studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat oder
3. einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung.

## Zweites Kapitel

### **Die Hochschule als Körperschaft**

#### Erster Abschnitt

#### **Grundlagen**

## § 15

### Selbstverwaltung

<sup>1</sup>Die Hochschule ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. <sup>2</sup>Sie regelt ihre Angelegenheiten in der Grundordnung und anderen Ordnungen.

## § 16

### Mitgliedschaft und Mitwirkung

(1) <sup>1</sup>Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden. <sup>2</sup>Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. <sup>3</sup>Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. <sup>4</sup>Mitglieder sind auch Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken. <sup>2</sup>Die Mitwirkung muss gemäß § 37 HRG in der Grundordnung und anderen Ordnungen geregelt werden. <sup>3</sup>Je eine Mitgliedergruppe bilden für ihre Vertretung in den nach Gruppen zusammengesetzten Organen und Gremien:

1. die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Hochschullehrergruppe),
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Doktorandinnen und Doktoranden (Mitarbeitergruppe),
3. die Studierenden (Studierendengruppe) und
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe).

<sup>4</sup>Kommissionen sind nur dann nach Gruppen zusammengesetzt, wenn dies im Gesetz oder der Grundordnung so bestimmt ist.

(3) <sup>1</sup>Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehöriger der Hochschule. <sup>2</sup>Die Grundordnung kann weitere Personen zu Angehörigen bestimmen. <sup>3</sup>Angehörige besitzen nur das aktive Wahlrecht. <sup>4</sup>Die Grundordnung regelt die weiteren Rechte und die Pflichten der Angehörigen, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken.

(4) <sup>1</sup>Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. <sup>2</sup>Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden.

(5) <sup>1</sup>Bei Besetzungen von Organen, Gremien und Kommissionen, die nicht aufgrund einer Wahl erfolgen, sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein.

(6) Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen.

## § 17

### Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen dürfen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Mitgliedern sowie Angehörigen, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, diejenigen personenbezogenen Daten verarbeiten, die für die Einschreibung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie die Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erforderlich und durch Ordnungen festgelegt sind. <sup>2</sup>Durch Ordnungen der Hochschule kann die Pflicht zur Verwendung von mobilen Speichermedien begründet werden, die der automatischen Datenerfassung oder -verarbeitung insbesondere für Zwecke der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Zeiterfassung, Abrechnung oder Bezahlung dienen. <sup>3</sup>Die Hochschulen dürfen die Daten nach Satz 1 auch zur Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nach § 3 und zur Evaluation nach § 5 verarbeiten.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen können von ihren Mitgliedern und Angehörigen personenbezogene Daten auch zur Beurteilung der Bewerbungssituation von Absolventinnen und Absolventen, der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots sowie des Ablaufs von Studium und Prüfung verarbeiten. <sup>2</sup>Hierfür können durch Ordnungen der Hochschule Auskunftspflichten begründet und Erhebungen ohne Einwilligung der Betroffenen zugelassen werden. <sup>3</sup>Dabei sind der Zweck, der Inhalt und Umfang der Auskunftspflicht, die Erhebungsmerkmale und das Erhebungsverfahren festzulegen. <sup>4</sup>Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. <sup>5</sup>Das Fachministerium kann zu hochschulstatistischen Zwecken Maßnahmen nach Satz 1 verlangen und dabei zur Sicherstellung der hochschulübergreifenden

Vergleichbarkeit Vorgaben zum Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm sowie zu den einzelnen Erhebungsmerkmalen machen.

## Zweiter Abschnitt

### Mitglieder

#### Erster Titel

#### Studierende

### § 18

#### Hochschulzugang

(1) <sup>1</sup>Zum Studium ist berechtigt, wer über die entsprechende deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügt. <sup>2</sup>Eine Hochschulzugangsberechtigung hat, wer

1. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von dem für die Schulen zuständigen Ministerium allgemein oder für bestimmte Studiengänge als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt,
2. eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung nach beruflicher Vorbildung erworben hat,
3.
  - a) eine Meisterprüfung abgelegt hat,
  - b) einen Bildungsgang zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Betriebswirtin oder zum staatlich geprüften Betriebswirt abgeschlossen hat oder
  - c) eine andere vom Fachministerium für bestimmte Studiengänge als gleichwertig festgestellte abgeschlossene Vorbildung besitzt.

<sup>3</sup>Die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen hat, wer hierzu besonders geeignet ist. <sup>4</sup>Vertieft der Masterstudiengang das vorherige Studium in derselben Richtung, so wird die Eignung auf der Grundlage des Ergebnisses der Bachelorprüfung festgestellt. <sup>5</sup>Zum Studium in einem künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang ist berechtigt, wer die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt und eine besondere künstlerische Befähigung nachweist; auf den Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 2 kann bei überragender künstlerischer Befähigung verzichtet werden. <sup>6</sup>Das Nähere regeln Ordnungen.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule kann über die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 hinaus für bestimmte Studiengänge den Nachweis einer praktischen Ausbildung, bestimmter berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten, besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse oder den Nachweis eines fachlich einschlägigen Ausbildungsverhältnisses verlangen. <sup>2</sup>Sie kann zulassen, dass einzelne Zugangsvoraussetzungen während des Studiums erfüllt werden. <sup>3</sup>Die Hochschule kann Studien- oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines anderen Studiengangs erbracht wurden, anstelle von Voraussetzungen nach Satz 1 berücksichtigen. <sup>4</sup>Das Nähere regelt eine Ordnung. <sup>5</sup>Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung berechtigt nur dann zur Aufnahme eines Studiums in einer anderen Fachrichtung, wenn die hierfür erforderlichen Vorkenntnisse durch eine besondere Prüfung nachgewiesen werden. <sup>6</sup>Das für die Schulen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Anforderungen und das Verfahren dieser Prüfung zu regeln.

(3) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums berechtigt zur Aufnahme eines Studiums in allen Fachrichtungen; Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Ist eine Zulassung zum Studium nach Absatz 1 Satz 5 Halbsatz 2 unter Verzicht auf den Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt, so ist die Aufnahme eines Studiums in einer anderen Fachrichtung nur möglich, wenn die hierfür erforderlichen Vorkenntnisse durch eine zusätzliche Prüfung nach Absatz 2 Satz 5 nachgewiesen werden.

(4) <sup>1</sup>Zum Studium ist auch berechtigt, wer eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige ausländische Bildung und die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt. <sup>2</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren ausländische Bildungsnachweise nicht als gleichwertig anzusehen sind, erlangen die Hochschulzugangsberechtigung durch die Prüfung an einem Studienkolleg, in der nachzuweisen ist, dass sie einen den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 entsprechenden Bildungsstand besitzen. <sup>3</sup>Den Zugang und die Zulassung zu Studienkollegs regelt eine Ordnung. <sup>4</sup>Das Fachministerium regelt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem für die Schulen zuständigen Ministerium die Errichtung, Auflösung, Organisation und Benutzung der Studienkollegs, die Rechtsstellung der Kollegiatinnen und Kollegiaten sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren. <sup>5</sup>Die Studienkollegs stehen unter der schulfachlichen Aufsicht des für die Schulen zuständigen Ministeriums.

(5) <sup>1</sup>Das für die Schulen zuständige Ministerium kann die Zuständigkeit für die Anerkennung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, das Fachministerium kann die Zuständigkeit für die Feststellung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. c auf eine nachgeordnete Behörde übertragen. <sup>2</sup>Die fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung nach beruflicher Vorbildung

(Absatz 1 Satz 2 Nr. 2) wird durch Prüfung erworben. <sup>3</sup>Das für die Schulen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und den Inhalt und das Verfahren der Prüfung zu regeln. <sup>4</sup>Die verantwortliche Betreuung einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person kann der beruflichen Vorbildung gleichgestellt werden.

(6) Die Ordnungen nach dieser Vorschrift bedürfen der Genehmigung.

## § 19

### Einschreibung, Rückmeldung und Exmatrikulation

(1) <sup>1</sup>Hochschulzugangsberechtigte werden auf ihren Antrag in einen oder mehrere Studiengänge und in der Regel nur an einer Hochschule eingeschrieben. <sup>2</sup>In zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Einschreibung die Zulassung voraus. <sup>3</sup>Im Fall der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege erfolgt die Einschreibung ohne Antrag durch Feststellung der Hochschule, sofern laubahnrechtliche Regelungen ein Studium vorsehen.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Einschreibung kann abgelehnt werden, wenn die oder der Hochschulzugangsberechtigte

1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,
2. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt, oder
3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist.

<sup>2</sup>Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn die Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen ist oder in dem gewählten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. <sup>3</sup>Die Rückmeldung setzt den Nachweis voraus, dass die fälligen Abgaben und Entgelte gezahlt sind.

(3) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation kann erfolgen, wenn Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten. <sup>2</sup>Die Exmatrikulation hat zu erfolgen, wenn

1. die oder der Studierende dies beantragt,
2. a) eine Abschlussprüfung bestanden,  
b) eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder  
c) in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist  
und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist oder
3. die oder der Studierende sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet.

<sup>3</sup>Im Fall des Satzes 2 Nr. 3 erfolgt die Exmatrikulation nach Fristablauf mit sofortiger Wirkung. <sup>4</sup>Beantragt die oder der Studierende die Exmatrikulation vor dem Vorlesungsbeginn, so sind geleistete Abgaben und Entgelte zu erstatten.

(4) Das Nähere regelt eine Ordnung.

## § 20

### Studierendenschaft

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden wirken an der Selbstverwaltung der Hochschule, insbesondere in den Ständigen Kommissionen für Lehre und Studium, mit. <sup>2</sup>Sie bilden die Studierendenschaft. <sup>3</sup>Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung. <sup>4</sup>Sie hat insbesondere die hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen. <sup>5</sup>Sie hat die Aufgabe, die politische Bildung der Studierenden und die Verwirklichung der Aufgaben der Hochschule zu fördern. <sup>6</sup>In diesem Sinne nimmt sie für ihre Mitglieder ein politisches Mandat wahr.

(2) <sup>1</sup>Aufgaben, Zuständigkeit und Zusammensetzung der Organe der Studierendenschaft und ihrer Gliederungen regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft. <sup>2</sup>Das Wahlrecht zu den Organen der Studierendenschaft wird in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl ausgeübt. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden entrichten zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft für jedes Semester oder Trimester Beiträge, die von der Hochschule unentgeltlich für die Studierendenschaft erhoben werden. <sup>2</sup>Die Höhe setzt die Studierendenschaft durch eine Beitragsordnung fest. <sup>3</sup>Die Beiträge werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann

jeweils mit Ablauf der durch die Hochschule festgelegten Rückmeldefrist. <sup>4</sup>Der Anspruch auf den Beitrag verjährt in drei Jahren.

(4) <sup>1</sup>Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. <sup>2</sup>Für ihre Verbindlichkeiten haftet sie nur mit diesem Vermögen. <sup>3</sup>Das Finanzwesen der Studierendenschaft richtet sich nach einer nach Maßgabe der §§ 105 bis 112 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) von ihr zu beschließenden Finanzordnung. <sup>4</sup>Das Präsidium kann Rahmenvorgaben für die Finanzordnung erlassen. <sup>5</sup>Verstößt eine Studierendenschaft in ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung gegen die Finanzordnung, so kann das Präsidium eine befristete Verfügungssperre über das Vermögen der Studierendenschaft erlassen.

## Zweiter Titel

### **Wissenschaftliches und künstlerisches Personal**

#### § 21

#### Personal

(1) <sup>1</sup>Das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal besteht aus

1. den Professorinnen und Professoren,
2. den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
3. den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
4. den Lehrkräften für besondere Aufgaben.

<sup>2</sup>Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden im Beamtenverhältnis oder Angestelltenverhältnis, das weitere wissenschaftliche und künstlerische Personal im Angestelltenverhältnis beschäftigt. <sup>3</sup>Beamtinnen und Beamte, die zu einer Verwendung nach Satz 1 Nrn. 2 bis 4 an eine Hochschule versetzt werden, können im Beamtenverhältnis weiter beschäftigt werden. <sup>4</sup>Für das nicht hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal gelten die Vorschriften dieses Titels sinngemäß.

(2) <sup>1</sup>Das Fachministerium wird ermächtigt, den durchschnittlichen Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals im Beamtenverhältnis, die Gewichtung der Lehrveranstaltungsarten sowie besondere Betreuungspflichten durch Verordnung zu regeln. <sup>2</sup>Dem im Angestelltenverhältnis beschäftigten Personal sind entsprechende Verpflichtungen durch Vertrag aufzuerlegen.

(3) <sup>1</sup>Beschäftigungsmöglichkeiten für das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal sind in der Regel öffentlich auszuschreiben. <sup>2</sup>Bei der Besetzung und der Beförderung sollen Frauen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden, solange der Frauenanteil in der jeweiligen Berufsgruppe an der Hochschule 50 vom Hundert nicht erreicht hat.

## § 22

### Forschung mit Mitteln Dritter

(1) <sup>1</sup>Die in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungsvorhaben durchzuführen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden. <sup>2</sup>Solche Vorhaben sind gegenüber dem Präsidium anzuzeigen. <sup>3</sup>In der Anzeige sind der finanzielle Ertrag und der Aufwand darzustellen. <sup>4</sup>Die Vorhaben sind über den Haushalt des Trägers abzuwickeln. <sup>5</sup>Die Mittel können abweichend von den für Haushaltsmittel des Trägers geltenden Regelungen nach den Bedingungen der Drittmittelgeber bewirtschaftet werden, soweit die Bindung der Mittel an die Aufgaben der Hochschule gewährleistet ist. <sup>6</sup>Das Präsidium regelt die Bewirtschaftung der Drittmittel. <sup>7</sup>Es hat den forschenden Mitgliedern der Hochschule im Rahmen der ihnen vom Drittmittelgeber zugedachten Verantwortung weitgehende Dispositionsmöglichkeiten einzuräumen.

(2) <sup>1</sup>Aus Drittmitteln vergütetes Personal ist im Dienst des Trägers der Hochschule zu beschäftigen. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen können Mitglieder der Hochschule mit Zustimmung des Präsidiums im eigenen Namen mit aus Mitteln Dritter vergüteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern private Arbeitsverträge abschließen, wenn dies mit den Bedingungen des Drittmittelgebers vereinbar ist.

(3) <sup>1</sup>Die Drittmittel müssen alle bei Durchführung eines Vorhabens im Auftrag von Dritten entstehenden zusätzlichen Kosten decken und zu den übrigen Kosten angemessen beitragen. <sup>2</sup>Bei der Durchführung von Vorhaben, die nach einem in der Wissenschaft anerkannten Verfahren gefördert werden, bleibt die von der Hochschule vorzuhaltende Grundausstattung außerhalb der Berechnung nach Satz 1. <sup>3</sup>Werden bei der Durchführung eines Vorhabens im Auftrag von Dritten Leistungen erbracht, die auch gewerblich angeboten werden, so müssen die Drittmittel für diese Leistungen entsprechend der im gewerblichen Bereich üblichen Entgelte bemessen sein.

## § 23

### Nebentätigkeiten

(1) <sup>1</sup>Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Berücksichtigung der Besonderheiten des Hochschulbereichs durch Verordnung von den §§ 71 a bis 77 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) abweichende Regelungen für die Nebentätigkeiten des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals zu treffen. <sup>2</sup>Die Verordnung kann insbesondere Regelungen treffen

1. zur Abgrenzung von Haupt- und Nebenamt,
2. zu Reichweite und Ausnahmen von der Genehmigungs- und Anzeigepflicht, zur Genehmigungsfähigkeit sowie zum Genehmigungsverfahren und zur zeitlichen Bemessung von Nebentätigkeiten,
3. zu Umfang und Befreiung von der Pflicht zur Ablieferung von Vergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst nach den §§ 75 a und 75 b NBG,
4. zur Ausführung des § 75 c NBG im Rahmen der in dieser Vorschrift erteilten Ermächtigung und
5. zum Abrechnungsverfahren.

(2) Für Nebentätigkeiten der Professorinnen und Professoren sowie der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren finden § 73 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4 Satz 2, § 74 a Abs. 2 bis 5 und § 80 a Abs. 2 Satz 1 NBG keine Anwendung.

## § 24

### Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren

(1) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung und Dienstleistung in ihren Fächern selbständig wahr und wirken an der Erfüllung der übrigen Hochschulaufgaben mit. <sup>2</sup>Zu ihren Dienstaufgaben gehören auch die Abnahme von Prüfungen und die Studienberatung. <sup>3</sup>Art und Umfang ihrer Dienstaufgaben, die unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen stehen, richten sich unter Beachtung der Sätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. <sup>4</sup>Ihnen können überwiegend Aufgaben in der Forschung, der künstlerischen Entwicklung oder in der Lehre übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Das Präsidium kann Professorinnen und Professoren im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zur Sicherstellung des Lehrangebots verpflichten, in allen Studiengängen und an allen Standorten ihrer Hochschule Lehrveranstaltungen abzuhalten. <sup>2</sup>Die Tätigkeit in anderen Hochschulen oder in Einrichtungen, mit denen die Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben kooperiert, bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

(3) <sup>1</sup>Das Präsidium kann Professorinnen und Professoren auf deren Antrag nach Anhörung der Fakultät und der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans in angemessenen Abständen für die Dauer von in der Regel einem Semester oder Trimester ganz oder teilweise für Forschungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben, für Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer sowie für Entwicklungsaufgaben in der Lehre von anderen Dienstaufgaben freistellen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die Wahrnehmung von praxisbezogenen Tätigkeiten, die Dienstaufgaben sind und die für die Aufgaben in der Lehre förderlich sind. <sup>3</sup>Die Freistellung setzt die ordnungsgemäße Vertretung des Faches voraus.

## § 25

### Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) <sup>1</sup>Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine überdurchschnittliche Promotion nachgewiesen wird, oder die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4.
  - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die, sofern sie an der Hochschule erbracht worden sind, in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht werden,
  - b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder
  - c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von

der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

<sup>2</sup>Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Satz 1 Nr. 4 Buchst. a sollen, auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht worden sind, nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein.

(2) <sup>1</sup>Auf eine Professur, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben vorsieht, soll nur berufen werden, wer zusätzlich eine dreijährige schulpraktische oder geeignete pädagogische Erfahrung nachweist. <sup>2</sup>Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen und für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann berufen werden, wer die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a oder b erfüllt. <sup>3</sup>Auf eine Professur mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben kann nur berufen werden, wer zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt, Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt, Fachtierärztin oder Fachtierarzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünfjähriger Dauer nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis zur Berufsausübung nachweist.

(3) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 und 2 auch berufen werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

## § 26

### Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) <sup>1</sup>Professuren sind öffentlich auszuschreiben. <sup>2</sup>Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis berufen werden soll oder wenn eine Professorin oder ein Professor auf Zeit im Anschluss an eine Erstberufung auf Dauer berufen werden soll; die Entscheidung trifft die nach § 48 Abs. 2 oder § 58 Abs. 2 für die Berufung von Professorinnen und Professoren zuständige Stelle auf Vorschlag der Hochschule.

(2) <sup>1</sup>Der Berufungsvorschlag wird von einer Berufungskommission vorbereitet. <sup>2</sup>Berufungskommissionen sind nach Gruppen zusammenzusetzen. <sup>3</sup>Mindestens 40 vom

Hundert ihrer stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein, die Hälfte davon soll der Hochschullehrergruppe angehören; das Präsidium entscheidet über die Ausnahmen im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten. <sup>4</sup>Im Übrigen regelt die Grundordnung das Verfahren zur Erstellung des Berufungsvorschlags. <sup>5</sup>Die Mitwirkung von Auswärtigen in den Berufungskommissionen, die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten am Verfahren, die Mitwirkung des Senats sowie die Befugnis des Präsidiums zur abschließenden Entscheidung über den Berufungsvorschlag sind zu gewährleisten. <sup>6</sup>Dieser ist vom Präsidium zurückzuverweisen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Berufungsvorschlag soll drei Personen umfassen, ihre persönliche Eignung und fachliche Leistung besonders in der Lehre eingehend und vergleichend würdigen und die gewählte Reihenfolge begründen. <sup>2</sup>Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen einzuholen, die in der Regel vergleichend zu allen Bewerbern Stellung nehmen sollen. <sup>3</sup>Personen, die sich nicht beworben haben, können mit ihrem Einverständnis berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Bei einer Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. <sup>5</sup>Bei der Berufung auf eine Professur können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 4 vorliegen, berücksichtigt werden.

(4) Professorinnen und Professoren werden auf Vorschlag der Hochschule nach § 48 Abs. 2 oder § 58 Abs. 2 berufen.

(5) Absatz 1 Satz 2 gilt für das Berufungsverfahren entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Das Präsidium kann ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens eine geeignete Person beauftragen, eine Professur übergangsweise in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art zu verwalten. <sup>2</sup>Die §§ 61 bis 64, 66, 68 bis 71, 78, 80, 81 bis 83, 85 bis 88, 95, 96, 98 bis 103 und 105 bis 108 NBG, die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung der Ehrenbeamten sowie die für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden.

## § 27

### Sonderregelungen für Professorinnen und Professoren

(1) <sup>1</sup>Auf Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis finden die Bestimmungen über die Probezeit, die Laufbahnen, die Altersteilzeit und den einstweiligen Ruhestand sowie über die Arbeitszeit mit Ausnahme der Vorschriften über Teilzeitbeschäftigung keine Anwendung. <sup>2</sup>Das Präsidium kann eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit anordnen.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand erfolgt mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in dem die Altersgrenze erreicht wird; eine beantragte Entlassung aus dem Beamtenverhältnis kann bis zum Ablauf des Semesters oder Trimesters hinausgeschoben werden.

(3) <sup>1</sup>Die Umsetzung, Abordnung, Teilabordnung und Versetzung von Professorinnen und Professoren ist ohne ihre Zustimmung möglich, wenn

1. die Hochschule oder die Organisationseinheit, an der die betreffende Person tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule oder einer anderen Organisationseinheit derselben oder einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder
2. aufgrund der Aufhebung oder wesentlichen Änderung eines Studiengangs oder des Kapazitätsabbaus im Rahmen der Entwicklungsplanung der Hochschule die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, oder Lehrangebote, an denen sie beteiligt sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder in eine andere Organisationseinheit derselben oder einer anderen Hochschule verlagert werden.

<sup>2</sup>Die Abordnung und Teilabordnung von Professorinnen und Professoren ist ferner zulässig zur Erfüllung von Lehraufgaben an einer anderen Hochschule aufgrund einer Kooperationsvereinbarung. <sup>3</sup>Bei im Angestelltenverhältnis beschäftigten Professorinnen und Professoren ist eine den Sätzen 1 und 2 entsprechende Regelung in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.

(4) <sup>1</sup>Im Beamtenverhältnis beschäftigte Professorinnen und Professoren mit ärztlichen Aufgaben können für die Dauer ihrer Tätigkeit im Dienst des Trägers ihrer Hochschule unter Wegfall der Bezüge in ein außertarifliches Angestelltenverhältnis beurlaubt werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für beamtete Oberärztinnen und Oberärzte, die keine Professorinnen oder Professoren sind.

(5) <sup>1</sup>Die personellen und sächlichen Mittel, die über die Grundausstattung für Forschung und Lehre hinaus im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen zugesagt werden, stehen nach Ablauf von in der Regel fünf Jahren seit der Zusage unter dem Vorbehalt einer Überprüfung auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation, der Bestimmungen einer geänderten Zielvereinbarung und einer gegenwärtigen Entwicklungsplanung. <sup>2</sup>Zusagen können auch wiederholt befristet erteilt werden.

(6) <sup>1</sup>Der akademische Titel „Professorin“ oder „Professor“ wird mit der Übertragung der Dienstaufgaben einer Professur verliehen. <sup>2</sup>Wer als Professorin oder Professor unbefristet beschäftigt war, darf den Titel auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule weiterführen. <sup>3</sup>Die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben bestehen.

## § 28

### Professorinnen und Professoren auf Zeit

(1) Professorinnen und Professoren können auf Zeit berufen werden

1. bei erstmaliger Berufung,
2. für vorübergehend wahrzunehmende Aufgaben der Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Dienstleistung,
3. zur Gewinnung herausragend qualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler oder Berufspraktikerinnen und Berufspraktiker,
4. zur Wahrnehmung leitender Oberarztfunktionen oder zur selbständigen Vertretung eines Faches innerhalb einer Abteilung oder eines Zentrums,
5. bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter oder
6. in Verbindung mit einer leitenden Tätigkeit in einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung, die im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens besetzt wird.

(2) <sup>1</sup>Die Beschäftigung auf einer Zeitprofessur erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. <sup>2</sup>Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahre sind in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 6 zulässig. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 50 Abs. 3 und 4 HRG mit der Maßgabe, dass die Regelungen zur Beurlaubung aus Arbeitsmarkt- und familiären Gründen in den §§ 80 d und 87 a NBG an die Stelle des § 44 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) treten.

(3) Beamtinnen und Beamten, die in eine Zeitprofessur berufen werden sollen, kann für diesen Zeitraum Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge gewährt werden; § 36 Abs. 3 und die §§ 53 und 57 NBG finden keine Anwendung.

## § 29

### Nebenberufliche Professorinnen und Professoren

<sup>1</sup>Professorinnen und Professoren können nebenberuflich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art mit weniger als der Hälfte der Lehrverpflichtung der hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren befristet oder unbefristet beschäftigt werden. <sup>2</sup>Die für hauptamtliche Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis geltenden Regelungen dieses Gesetzes sowie des Niedersächsischen Beamtengesetzes sind entsprechend anzuwenden; die Vorschriften über Nebentätigkeiten finden mit Ausnahme derer zum Nutzungsentgelt nach § 75 c NBG keine Anwendung. <sup>3</sup>Nebenberuflich beschäftigten Professorinnen und Professoren, bei denen eine selbständige oder abhängige Berufsausübung ganz oder teilweise an die Stelle der Forschung tritt, sollen im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses überwiegend Aufgaben in der Lehre übertragen werden.

## § 30

### Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) <sup>1</sup>Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben die Aufgabe, sich durch die selbständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung und Dienstleistung für die Berufung zu Professorinnen oder Professoren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen hierfür sind bei der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle zu gewährleisten.

(2) <sup>1</sup>Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung und
3. die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder die besondere Befähigung zu selbständiger künstlerischer Arbeit.

<sup>2</sup>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt oder,

soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen. <sup>3</sup>§ 25 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden vom Präsidium auf Vorschlag des Fakultätsrats bestellt. <sup>2</sup>Der Vorschlag wird von einer Auswahlkommission der Fakultät, die wie eine Berufungskommission zusammengesetzt ist, unter Einbeziehung von Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen erstellt; der Senat wirkt bei der Erstellung des Vorschlages wie bei den Vorschlägen zur Berufung von Professorinnen und Professoren nach § 26 mit. <sup>3</sup>Der Vorschlag ist zurückzuverweisen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. <sup>2</sup>Das Dienstverhältnis kann vom Präsidium auf Vorschlag des Fakultätsrats um bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn eine Lehrevaluation und eine auswärtige Begutachtung der Leistungen in Forschung oder Kunst dies rechtfertigen. <sup>3</sup>Andernfalls kann das Dienstverhältnis um bis zu ein Jahr verlängert werden. <sup>4</sup>§ 50 Abs. 3 und 4 HRG findet mit der Maßgabe, dass die Regelungen zur Beurlaubung aus Arbeitsmarkt- und familiären Gründen in den §§ 80 d und 87 a NBG an die Stelle des § 44 b BRRG treten, entsprechende Anwendung. <sup>5</sup>§ 27 Abs. 1, 3 und 5 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. <sup>2</sup>Verlängerungen nach § 57 b Abs. 4 Nrn. 1 und 3 bis 5 HRG bleiben hierbei außer Betracht; § 57 b Abs. 2 Satz 1 HRG gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Im Angestelltenverhältnis beschäftigte Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren führen die Bezeichnung „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“. <sup>2</sup>Liegen die Voraussetzungen für eine Verlängerung nach Absatz 4 Satz 2 vor, so kann die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor nach Ablauf des Dienstverhältnisses, so lange sie oder er Aufgaben in der Lehre wahrnimmt, die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ führen.

## § 31

### Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) <sup>1</sup>Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbringen wissenschaftliche Dienstleistungen, indem sie weisungsgebunden an der Aufgabenerfüllung der Hochschule, insbesondere in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung mitwirken. <sup>2</sup>Soweit es zur Gewährleistung des Lehrangebots notwendig ist, kann ihnen die Vermittlung von Fachwissen, praktischen Fertigkeiten und wissenschaftlicher Methodik als wissenschaftliche Dienstleistung in der Lehre übertragen werden. <sup>3</sup>Einstellungsvoraussetzung ist im Regelfall ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(2) <sup>1</sup>Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen Lehrveranstaltungen zur selbständigen Wahrnehmung nur durch Erteilung von Lehraufträgen als Nebentätigkeit übertragen werden. <sup>2</sup>Die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung soll nicht mehr als ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch nehmen. <sup>3</sup>Die Einstellung darf nicht an die Übernahme eines Lehrauftrags gebunden sein.

(3) Soll das Arbeitsverhältnis auch die wissenschaftliche Weiterqualifikation ermöglichen, ist befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der Dienstaufgaben Gelegenheit zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit zu geben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.

(5) Hauptberuflich an der Hochschule tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die keine Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind, gehören zur Mitarbeitergruppe, wenn sie zugleich Aufgaben in Forschung und Lehre zu erfüllen haben.

## § 32

### Lehrkräfte für besondere Aufgaben; Lektorinnen und Lektoren

(1) <sup>1</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben vermitteln überwiegend praktische Fertigkeiten und Kenntnisse, deren Vermittlung nicht Fähigkeiten erfordert, die für eine Einstellung als Professorin und Professor vorausgesetzt werden. <sup>2</sup>Das Präsidium kann ihnen auf Antrag der Fakultät Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

(2) <sup>1</sup>Lektorinnen und Lektoren sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die selbständig Lehrveranstaltungen insbesondere in den lebenden Fremdsprachen und zur Landeskunde durchführen. <sup>2</sup>Sie sollen ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen und eine zu vermittelnde lebende Sprache als Muttersprache sprechen.

### § 33

#### Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte; studentische Hilfskräfte

(1) <sup>1</sup>Wissenschaftliche und künstlerische sowie studentische Hilfskräfte üben Hilfstätigkeiten für Forschung und Lehre aus und unterstützen Studierende in Tutorien. <sup>2</sup>Sie können auch mit Aufgaben in Verwaltung, technischem Betriebsdienst, Rechenzentren, Bibliotheken und in der Krankenversorgung beschäftigt werden, wenn sie dabei mit dem absolvierten Studium zusammenhängende Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen können oder wenn die Tätigkeit fachlich als vorteilhaft für das Studium betrachtet werden kann.

(2) <sup>1</sup>Wissenschaftliche und künstlerische sowie studentische Hilfskräfte werden in befristeten außertariflichen Angestelltenverhältnissen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Angestellten im öffentlichen Dienst beschäftigt. <sup>2</sup>Die Einstellung als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft setzt den Abschluss eines Hochschulstudiums voraus. <sup>3</sup>Als studentische Hilfskraft kann eingestellt werden, wer in einem Studiengang immatrikuliert ist, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt; das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit der Exmatrikulation.

### § 34

#### Lehrbeauftragte

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium kann auf Antrag der Fakultät befristete Lehraufträge erteilen. <sup>2</sup>Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.

(2) <sup>1</sup>Lehraufträge werden in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis wahrgenommen. <sup>2</sup>Die §§ 61, 68, 78, 86 und 96 NBG und die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung der Ehrenbeamten gelten entsprechend.

(3) Mitglieder der Hochschule können mit Ausnahme der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Lehraufträge an der eigenen Hochschule nur bei Lehrangeboten des Weiterbildungsstudiums erhalten.

## § 35

### Honorarprofessur; Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule kann Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen. <sup>2</sup>Diese sollen Lehrveranstaltungen anbieten und können an Prüfungen und an der Forschung beteiligt werden. <sup>3</sup>Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind berechtigt, den Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ zu führen. <sup>4</sup>Die Bestellung und deren Widerruf regelt eine Ordnung.

(2) <sup>1</sup>Auf Vorschlag der Fakultät kann das Präsidium geeignete Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler mit der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst beauftragen. <sup>2</sup>Ihnen kann eine Vergütung gewährt werden.

## Dritter Abschnitt

### Organisation

## § 36

### Organe und Organisationseinheiten

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind das Präsidium und der Senat.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten oder andere Organisationseinheiten, die möglichst fächerübergreifend die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Kunst, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistung erfüllen. <sup>2</sup>Die die Fakultäten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf vergleichbare Organisationseinheiten entsprechend anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat. <sup>2</sup>Werden an einer Hochschule keine Fakultäten gebildet, so nehmen Präsidium und Senat zusätzlich die Aufgaben von Dekanat und Fakultätsrat wahr.

## § 37

### Präsidium

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium leitet die Hochschule in eigener Verantwortung. <sup>2</sup>Es hat die Entwicklung der Hochschule zu gestalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllt. <sup>3</sup>Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch dieses Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind; es entscheidet insbesondere über

1. den Abschluss einer Zielvereinbarung,
2. den Wirtschaftsplan,
3. die aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung in der Hochschule,
4. a) die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten,  
b) die Gliederung einer Fakultät auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats,
5. a) die Einführung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen sowie  
b) die Genehmigung von Prüfungsordnungen.

(2) <sup>1</sup>Das Präsidium kann in dringenden Fällen den Senat kurzfristig einberufen und die kurzfristige Einberufung jedes anderen Organs veranlassen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände unter seiner Mitwirkung beraten und in seiner Anwesenheit entschieden wird. <sup>2</sup>Kann die Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft das Präsidium die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet das zuständige Organ unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. <sup>3</sup>Ist ein Organ dauernd beschlussunfähig, so kann es unter Anordnung seiner Neuwahl vom Präsidium aufgelöst werden.

(3) <sup>1</sup>Das Präsidium wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. <sup>2</sup>Ihm obliegt die Rechtsaufsicht über die Organe der Hochschule und der Studierendenschaft. <sup>3</sup>Die rechtsaufsichtlichen Befugnisse des Trägers gelten entsprechend. <sup>4</sup>Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind ihm anzuzeigen.

(4) <sup>1</sup>Dem Präsidium gehört neben der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens eine hauptamtliche Vizepräsidentin oder ein hauptamtlicher Vizepräsident an. <sup>2</sup>Die Grundordnung bestimmt die Zahl weiterer hauptamtlicher oder nebenamtlicher Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten. <sup>3</sup>Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr. <sup>4</sup>Die Personalverwaltung und die Finanzverwaltung sind im Präsidium hauptamtlich wahrzunehmen. <sup>5</sup>Das Präsidium bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt nach § 9 LHO.

## § 38

### Präsidentinnen und Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen, führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für das Präsidium fest.

(2) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats ernannt oder bestellt. <sup>2</sup>Der Senat richtet zur Vorbereitung des Vorschlags eine Findungskommission ein, die zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule sowie des Hochschulrats oder des Stiftungsrats zusammengesetzt ist. <sup>3</sup>Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums nimmt mit beratender Stimme teil. <sup>4</sup>Der Senat beschließt den Vorschlag. <sup>5</sup>Eine Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren. <sup>6</sup>Vorgeschlagen werden kann, wer zum Zeitpunkt der beabsichtigten Einstellung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und einen Hochschulabschluss vorweisen kann.

(3) <sup>1</sup>Die Ernennung oder Bestellung erfolgt in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtsdauer von sechs und bei Wiederwahl von acht Jahren oder in ein entsprechend befristetes Angestelltenverhältnis. <sup>2</sup>Die Rechte und Pflichten der beamteten Präsidentinnen und Präsidenten ergeben sich aus den für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit geltenden Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(4) <sup>1</sup>Beamtete Präsidentinnen und Präsidenten treten mit Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn sie

1. insgesamt eine mindestens zehnjährige Dienstzeit in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder
2. aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt worden sind.

<sup>2</sup>Der Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze erfolgt mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in dem die Altersgrenze erreicht wird; eine beantragte Entlassung aus dem Beamtenverhältnis kann bis zum Ablauf des Semesters oder Trimesters hinausgeschoben werden. <sup>3</sup>Präsidentinnen und Präsidenten, die die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand nicht erfüllen, sind mit Ablauf der Amtszeit entlassen, sofern nicht eine erneute Berufung in das Präsidentenamt erfolgt.

(5) Die vertraglichen Rechte und Pflichten der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Präsidentinnen und Präsidenten sind in Anlehnung an die der beamteten auszugestalten; Absatz 4 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

## § 39

### Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

<sup>1</sup>§ 38 Abs. 2 gilt für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorschlag der Findungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 2 im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten erfolgt. <sup>2</sup>§ 38 Abs. 3 bis 5 gilt für hauptamtliche oder hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend. <sup>3</sup>Für andere Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten kann die Grundordnung eine kürzere Amtszeit vorsehen.

## § 40

### Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums

<sup>1</sup>Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen. <sup>2</sup>Die Abgewählten können, wenn sie die Voraussetzungen des § 38 Abs. 4 Satz 1 erfüllen, zum Ablauf des der Abwahl folgenden Kalendermonats in den Ruhestand versetzt, andernfalls entlassen werden. <sup>3</sup>Die Entlassung erfolgt nach § 48 Abs. 1 oder § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1. <sup>4</sup>§ 50 NBG gilt entsprechend. <sup>5</sup>Eine Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren.

## § 41

### Senat

(1) <sup>1</sup>Der Senat beschließt die Ordnungen der Hochschule, soweit diese Zuständigkeit nicht nach diesem Gesetz oder der Grundordnung der Fakultät zugewiesen ist. <sup>2</sup>Er beschließt die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. <sup>3</sup>Die Grundordnung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung.

(2) <sup>1</sup>Der Senat beschließt die Entwicklungsplanung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie den Frauenförderplan im Einvernehmen mit dem Präsidium. <sup>2</sup>Er nimmt zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, insbesondere zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten sowie zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen. <sup>3</sup>Das Präsidium ist in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat rechenschaftspflichtig. <sup>4</sup>Dazu gehören insbesondere Maßnahmen im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 1.

(3) <sup>1</sup>Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. <sup>2</sup>Er ist vor einem Beschluss über den Wirtschaftsplan zu hören und über den Abschluss einer Zielvereinbarung zu informieren.

(4) <sup>1</sup>Dem Senat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. <sup>2</sup>Nach Maßgabe der Grundordnung können dem Senat in einer Hochschule

1. mit bis zu 100 Planstellen für Professorenämter bis zu 19,
2. mit 101 bis 200 Planstellen für Professorenämter bis zu 25,
3. mit mehr als 200 Planstellen für Professorenämter bis zu 31

Mitglieder mit Stimmrecht angehören. <sup>3</sup>Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. <sup>4</sup>Die Präsidentin oder der Präsident führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. <sup>5</sup>Die Hochschullehrergruppe muss über eine Stimme mehr als die anderen Gruppen zusammen verfügen. <sup>6</sup>Bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht.

## § 42

### Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

(1) <sup>1</sup>Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung eine hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte (Gleichstellungsbeauftragte); die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre. <sup>3</sup>Die Grundordnung regelt das Nähere zur Errichtung der Kommission und zum Verfahren.

(2) <sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Belange der Hochschulfrauen in Hochschule und Gesellschaft wahr und wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags hin. <sup>2</sup>Sie wirkt insbesondere bei der Entwicklungsplanung, bei der Erstellung des Frauenförderplans sowie bei Struktur- und Personalentscheidungen mit. <sup>3</sup>Sie kann Frauenversammlungen einberufen. <sup>4</sup>Sie ist gegenüber dem Senat berichtspflichtig und unterrichtet die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. <sup>5</sup>Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht an fachliche Aufträge und Weisungen gebunden.

(3) <sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte hat gegenüber dem Präsidium ein Vortragsrecht. <sup>2</sup>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie an den Sitzungen anderer Organe, Gremien und

Kommissionen, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist insbesondere bei bevorstehenden Personalmaßnahmen rechtzeitig und umfassend zu beteiligen. <sup>3</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte kann Bewerbungsunterlagen einsehen. <sup>4</sup>Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) <sup>1</sup>Ist eine den Gleichstellungsauftrag berührende Entscheidung eines Organs gegen das Votum der Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, so kann sie innerhalb von zwei Wochen eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch). <sup>2</sup>Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs und erst nach einem besonderen Einigungsversuch erfolgen. <sup>3</sup>In derselben Angelegenheit ist der Widerspruch nur einmal zulässig. <sup>4</sup>Eine Entscheidung darf erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder Bestätigung der Entscheidung ausgeführt werden.

(5) <sup>1</sup>An den Fakultäten können Gleichstellungsbeauftragte durch den Fakultätsrat gewählt werden. <sup>2</sup>Für den Bereich Humanmedizin der Universität Göttingen ist eine Gleichstellungsbeauftragte zu wählen. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die Gleichstellungsbeauftragten einer Hochschule bilden zur gegenseitigen Abstimmung und Unterstützung den Rat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und können sich gegenseitig vertreten.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragten nach Absatz 1 bilden zum Zweck eines Zusammenwirkens im Hinblick auf den Gleichstellungsauftrag die Landeskonferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter.

(7) Die §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 und 3 des Beschäftigtenschutzgesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406, 1412) gelten entsprechend für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die keine Beschäftigten der Hochschule sind.

## § 43

### Dekanat

(1) <sup>1</sup>Das Dekanat leitet die Fakultät. <sup>2</sup>Es ist in allen Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. <sup>3</sup>Das Dekanat setzt die Entscheidungen des Fakultätsrats um und ist ihm verantwortlich. <sup>4</sup>Es kann in dringenden Fällen den Fakultätsrat einberufen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände unter seiner Mitwirkung beraten und in seiner Anwesenheit entschieden wird. <sup>5</sup>Kann die Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft das Dekanat die erforderlichen

Maßnahmen selbst und unterrichtet Fakultätsrat und Präsidium unverzüglich von der getroffenen Maßnahme.

(2) <sup>1</sup>Das Dekanat hat rechtswidrige Entscheidungen des Fakultätsrats zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. <sup>2</sup>Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. <sup>3</sup>Schafft der Fakultätsrat keine Abhilfe, so hat das Dekanat das Präsidium zu informieren.

(3) <sup>1</sup>Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, mindestens eine Studiendekanin oder ein Studiendekan und, soweit die Grundordnung dies vorsieht, weitere Mitglieder an. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan sitzt dem Dekanat vor, vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule und legt die Richtlinien für das Dekanat fest. <sup>3</sup>Sie oder er wirkt unbeschadet der Zuständigkeiten einer Studiendekanin oder eines Studiendekans darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Aufgaben erfüllen, und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitglieder der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe. <sup>4</sup>Die Grundordnung bestimmt die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats; sie soll mindestens zwei Jahre betragen. <sup>5</sup>Die Dekanin oder der Dekan kann nach Maßgabe der Grundordnung für die Dauer der Amtszeit von den dienstlichen Aufgaben als Professorin oder Professor freigestellt werden.

(4) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat beschließt nach Maßgabe der Grundordnung die Zahl der Mitglieder des Dekanats und wählt dessen Mitglieder. <sup>2</sup>Die Wahl der Dekanin oder des Dekans bedarf der Bestätigung des Präsidiums. <sup>3</sup>Als Dekanin oder Dekan ist eine Professorin oder ein Professor der Fakultät wählbar. <sup>4</sup>Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Dekanats abwählen; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Hat der Fakultätsrat ein Mitglied des Dekanats mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abgewählt, so bedarf es keiner Bestätigung durch das Präsidium. <sup>6</sup>Eine Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Dekanats.

## § 44

### Fakultätsrat

(1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. <sup>2</sup>Er beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Prüfungsordnungen, und nimmt zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung.

(2) <sup>1</sup>Dem Fakultätsrat gehören nach Maßgabe der Grundordnung bis zu 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. <sup>2</sup>Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. <sup>4</sup>Die Hochschullehrergruppe muss über eine Stimme mehr als die anderen Gruppen zusammen verfügen. <sup>5</sup>Bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht.

## § 45

### Ständige Kommissionen für Lehre und Studium; Studiendekaninnen und Studiendekane

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule bildet Ständige Kommissionen für Lehre und Studium (Studienkommissionen), deren stimmberechtigte Mitglieder mindestens zur Hälfte Studierende sind. <sup>2</sup>Das für die Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums bestimmt die Zahl und Größe der Studienkommissionen, ihre Zuständigkeit für einzelne Studiengänge und ihre Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultäten. <sup>3</sup>Den Vorsitz einer Studienkommission führt die Studiendekanin oder der Studiendekan ohne Stimmrecht. <sup>4</sup>Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen bestimmt das für die Lehre zuständige Präsidiumsmitglied, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan den Vorsitz führt.

(2) <sup>1</sup>Die zuständigen Studienkommissionen sind vor Entscheidungen des Fakultätsrates in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat hat ihre Empfehlungen zu würdigen und seine Stellungnahme zu dokumentieren; er kann einzelne Entscheidungen auf eine zuständige Studienkommission übertragen.

(3) <sup>1</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen. <sup>2</sup>Sie oder er wirkt darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen. <sup>3</sup>Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann die Studiendekanin oder der Studiendekan an den Sitzungen der Dekanate von Fakultäten, denen ein Studiengang zugeordnet ist, deren Dekanat sie oder er aber nicht als Mitglied angehört, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

(4) <sup>1</sup>Die Studienkommission schlägt dem Fakultätsrat die Studiendekanin oder den Studiendekan zur Wahl vor. <sup>2</sup>Die Studienkommission kann dem Fakultätsrat mit der Mehrheit

ihrer stimmberechtigten Mitglieder die Abwahl der Studiendekanin oder des Studiendekans nach § 43 Abs. 4 Sätze 4 und 5 vorschlagen. <sup>3</sup>Als Studiendekanin oder Studiendekan ist jedes Mitglied der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe wählbar.

## § 46

### Bereiche Humanmedizin

(1) In den Bereichen Humanmedizin werden medizinische Zentren gebildet, die in Abteilungen gegliedert sein sollen.

(2) <sup>1</sup>Das Fachministerium regelt nach Anhörung der Hochschule durch Verordnung

1. die Aufgaben und Organisation der Bereiche Humanmedizin, insbesondere die Zusammensetzung, die Amtszeit, die Aufgaben und die Befugnisse des Vorstandes als Leitungsorgan der Bereiche Humanmedizin sowie das Verfahren zur Bestellung seiner Mitglieder,
2. das Zusammenwirken des Vorstandes mit dem Träger, den Organen der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten,
3. die Zusammenarbeit des Vorstandes mit dem Pflegedienst, der Krankenhausbetriebsleitung und einer Klinikkonferenz als beratender Einrichtung,
4. die Durchführung von Berufungsverfahren in den Bereichen Humanmedizin.

<sup>2</sup>Das Fachministerium kann dabei von den Vorschriften über das wissenschaftliche und künstlerische Personal (§§ 21 bis 35) und von den Vorschriften über die Organisation (§§ 36 bis 45) sowie von den §§ 47 bis 52 und den §§ 55 bis 62 abweichen. <sup>3</sup>Die Verordnung ist auf jeweils höchstens fünf Jahre zu befristen.

(3) <sup>1</sup>Die Bereiche Humanmedizin können Krankenhäuser anderer Träger als Lehrkrankenhäuser zulassen. <sup>2</sup>Über die Zulassung und die personellen und sächlichen Folgekosten werden mit den jeweiligen Trägern Vereinbarungen getroffen.

## Drittes Kapitel Hochschulen in Trägerschaft des Staates

### § 47

#### Staatliche Angelegenheiten

<sup>1</sup>Die Hochschulen in Trägerschaft des Staates erfüllen als Einrichtungen des Landes staatliche Angelegenheiten. <sup>2</sup>Staatliche Angelegenheiten sind:

1. die Personalverwaltung und die Bewirtschaftung der den Hochschulen zugewiesenen Landesmittel, landeseigenen Liegenschaften und Vermögensgegenstände,
2. die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten, die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen,
3. die überörtliche Bibliotheks- und Rechenzentrumskooperation,
4. die Krankenversorgung und andere Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens,
5. die Beteiligung an oder die Durchführung von staatlichen Prüfungen,
6. die Hochschulstatistik sowie
7. Aufgaben, die von der Hochschule in Bundesauftragsverwaltung wahrgenommen werden.

### § 48

#### Dienstrechtliche Befugnisse

(1) Das Fachministerium ernennt oder bestellt und entlässt die Mitglieder des Präsidiums.

(2) <sup>1</sup>Das Fachministerium beruft die Professorinnen und Professoren. <sup>2</sup>Das Präsidium legt ihm den Berufungsvorschlag mit den Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Organe und Stellen vor. <sup>3</sup>Das Fachministerium kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags nach Anhörung des Präsidiums abweichen oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben.

(3) <sup>1</sup>Das an den Hochschulen tätige Personal wird im Landesdienst beschäftigt. <sup>2</sup>Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Präsidiums ist das Fachministerium. <sup>3</sup>Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals ist die Präsidentin oder

der Präsident. <sup>4</sup>Die Erhebung der Disziplinarlage gegen Professorinnen und Professoren bleibt dem Fachministerium vorbehalten.

## § 49

### Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die Hochschulen werden mit folgenden Maßgaben als Landesbetriebe gemäß § 26 Abs. 1 LHO geführt:

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Auf den Jahresabschluss sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden. Auf die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) entsprechend anzuwenden.
2. Der bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchte Teil der Zuführungen wird als Rücklage bis zur Dauer von fünf Jahren verwahrt und steht der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung.
3. Der Landesbetrieb entscheidet im Rahmen von finanziellen Obergrenzen über die dauerhafte Beschäftigung von Tarifpersonal. Die Obergrenzen werden bei tarifvertraglichen Änderungen entsprechend fortgeschrieben.
4. Das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die die Bildung von Kennzahlen für hochschulübergreifende Zwecke ermöglicht.

(2) <sup>1</sup>Die Einnahmen der Hochschulen mit Ausnahme der Einnahmen der Körperschaft fließen in das von der Hochschule zu verwaltende Landesvermögen. <sup>2</sup>Die aus Landesmitteln zu beschaffenden Vermögensgegenstände sind für das Land zu erwerben. <sup>3</sup>Sämtliche Einnahmen, die die Hochschulen im Zusammenhang mit ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeit sowie durch die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen durch Dritte erzielen, stehen ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(3) Die laufenden Zuführungen an die Hochschulen werden nach den in der Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 festgelegten Entwicklungs- und Leistungszielen bemessen.

## § 50

### Körperschaftsvermögen

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule kann durch eine Ordnung bestimmen, dass ein Körperschaftsvermögen gebildet wird. <sup>2</sup>Zuwendungen Dritter fallen in das Körperschaftsvermögen, es sei denn, die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber hat dies ausgeschlossen oder sie werden zur Finanzierung von Forschungsvorhaben im Sinne des § 22 gewährt.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule verwaltet das Körperschaftsvermögen unbeschadet des Teils VI der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung getrennt vom Landesvermögen. <sup>2</sup>Der Senat beschließt den vom Präsidium eingebrachten Wirtschafts- oder Haushaltsplan des Körperschaftsvermögens und entlastet das Präsidium hinsichtlich des Körperschaftshaushalts.

(3) <sup>1</sup>Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule als Körperschaft abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. <sup>2</sup>Rechtsgeschäfte zulasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abzuschließen.

(4) <sup>1</sup>Die Hochschule kann sich mit ihrem Körperschaftsvermögen im Rahmen ihrer Aufgaben, insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen. <sup>2</sup>§ 65 LHO ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Fachministerium an die Stelle des Finanzministeriums tritt. <sup>3</sup>Die §§ 66 bis 69 LHO finden keine Anwendung.

## § 51

### Aufsicht und Zusammenwirken

(1) <sup>1</sup>In Angelegenheiten der Selbstverwaltung unterliegen die Hochschulen der Rechtsaufsicht und in staatlichen Angelegenheiten der Fachaufsicht des Fachministeriums. <sup>2</sup>Dieses kann jederzeit Auskunft verlangen. <sup>3</sup>Es kann nach Anhörung der Hochschule rechtswidrige Maßnahmen zentraler Organe der Hochschule beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. <sup>4</sup>Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. <sup>5</sup>Erfüllt ein zentrales Organ der Hochschule Pflichten nicht, die ihm aufgrund eines Gesetzes, einer Beanstandung oder einer fachaufsichtlichen Weisung obliegen, so kann das

Fachministerium unter Fristsetzung anordnen, dass es das Erforderliche veranlasse.<sup>6</sup> Kommt es der Anordnung nicht nach, so kann das Fachministerium die notwendigen Maßnahmen an seiner Stelle treffen.<sup>7</sup> Ist es nicht nur vorübergehend handlungsunfähig, so kann das Fachministerium Beauftragte bestellen, die dessen Aufgaben als Organ der Hochschule wahrnehmen.

(2) Die Aufsicht soll zugleich die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Hochschule fördern.

(3) <sup>1</sup>Sind Ordnungen genehmigungsbedürftig, so ist das Fachministerium zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann aus Rechtsgründen und, soweit sie staatliche Angelegenheiten betrifft, aus Gründen der Zweckmäßigkeit versagt werden. <sup>3</sup>Aus diesen Gründen kann das Fachministerium verlangen, dass binnen einer angemessenen Frist eine Ordnung geändert oder aufgehoben wird. <sup>4</sup>Kommt eine Hochschule einem solchen Verlangen nicht nach, so kann das Fachministerium die entsprechende Maßnahme nach Anhörung der Hochschule treffen. <sup>5</sup>Dies gilt auch, wenn die Hochschule eine genehmigungsbedürftige Ordnung nicht binnen angemessener Frist erlässt.

## § 52

### Hochschulrat

(1) <sup>1</sup>Als besonderes Organ der Hochschule ist der Hochschulrat einzurichten, der das Präsidium und den Senat berät und zu den Entwicklungs- und Wirtschaftsplänen und zur Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen Stellung nimmt. <sup>2</sup>Der Hochschulrat bestätigt den Vorschlag des Senats zur Ernennung, Bestellung oder Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums. <sup>3</sup>Bestätigt der Hochschulrat den Vorschlag nicht, so kann das Fachministerium den Vorschlag vor seiner Entscheidung über die Ernennung oder Bestellung an den Senat zur erneuten Beschlussfassung zurück verweisen. <sup>4</sup>Hat der Senat die Abwahl eines Präsidiumsmitglieds mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen, so bedarf es keiner Bestätigung durch den Hochschulrat.

(2) <sup>1</sup>Der Hochschulrat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. <sup>2</sup>Der Senat bestellt vier, das Fachministerium drei Mitglieder des Hochschulrats, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Hochschulrats sind Angehörige der Hochschule, ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. <sup>4</sup>Ihre Amtszeit beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu

fünf Jahre. <sup>5</sup>Die Hochschule kann ihnen eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Ordnung gewähren. <sup>6</sup>Das Präsidium und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### § 53

#### Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege

(1) Die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege dient der Ausbildung für den öffentlichen Dienst, insbesondere für Laufbahnen des gehobenen nicht technischen Dienstes und des gehobenen Polizeivollzugsdienstes.

(2) <sup>1</sup>Die Landesregierung wird ermächtigt, Abweichungen von den Bestimmungen für das wissenschaftliche Personal an Fachhochschulen sowie die Aufsicht durch Verordnung zu regeln, soweit dies wegen der besonderen Aufgabenstellung und Struktur der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege erforderlich ist. <sup>2</sup>Am Fachbereich Allgemeine Verwaltung kann ein beratendes Gremium vorgesehen werden, in dem Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalverwaltung zur Wahrung ihrer Ausbildungsinteressen angemessen zu berücksichtigen sind.

(3) <sup>1</sup>§ 38 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, § 39 Satz 1 und § 52 Abs. 1 Satz 2 finden bei der Ernennung oder Bestellung der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege keine Anwendung; § 38 Abs. 2 Satz 6 und § 39 Satz 2 gelten sinngemäß. <sup>2</sup>Die Ernennung oder Bestellung erfolgt im Benehmen mit dem Senat. <sup>3</sup>Dieser kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Ernennungs- oder Bestellungs-vorschlag des Ministeriums einmal zurückweisen.

(4) Das für die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege zuständige Ministerium ist das Innenministerium.

### § 54

#### Besondere Bestimmungen für die Hochschule Vechta

(1) <sup>1</sup>Das in Artikel 5 Abs. 2 Satz 4 des Konkordats bezeichnete Institut der Hochschule Vechta nimmt für sein Fachgebiet die Aufgaben einer Fakultät wahr. <sup>2</sup>Die Organe des Instituts werden durch eine Ordnung bestimmt.

(2) <sup>1</sup>Der Hochschulrat der Hochschule Vechta nimmt als besonderes Organ der Hochschule Vechta die Aufgaben nach § 52 Abs. 1 wahr. <sup>2</sup>Er wirkt am Abschluss der Zielvereinbarung mit, nimmt zu Berufungsvorschlägen Stellung und stimmt den Vorschlägen zur Widmung von Professorenstellen zu.

(3) <sup>1</sup>Der Hochschulrat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. <sup>2</sup>Der Senat bestellt drei, das Fachministerium und die Katholische Kirche je zwei Mitglieder des Hochschulrats, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen. <sup>3</sup>Persönlichkeiten aus der Region sollen angemessen berücksichtigt werden. <sup>4</sup>§ 52 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Katholischen Kirche im Hochschulrat ist zugleich Vertreterin oder Vertreter des Hochschulrats in der Findungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 2. <sup>2</sup>Die Vertreterin oder der Vertreter des Fachministeriums ist in dieser Findungskommission stimmberechtigt.

## Viertes Kapitel

### **Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts**

#### § 55

#### Überführung, Zielsetzung und Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Eine Hochschule kann auf ihren Antrag durch Verordnung der Landesregierung in die Trägerschaft einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts überführt werden. <sup>2</sup>Den Antrag beschließt der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. <sup>3</sup>Die Verordnung nach Satz 1 muss den Zweck, den Namen, die Vertretung und den Sitz der Stiftung, die Zusammensetzung, Verwendung und Verwaltung ihres Vermögens sowie die Weitergeltung von Vereinbarungen über die Beschäftigungssicherung übernommener Beschäftigter und die Finanzierung der Beamtenversorgung regeln. <sup>4</sup>In der Verordnung sind insbesondere die für den Betrieb der Hochschule benötigten Grundstücke im Eigentum des Landes sowie die für den Betrieb der Hochschule benötigten dinglichen Rechte an Grundstücken Dritter mit ihrer grundbuchmäßigen Bezeichnung im Sinne des § 28 der Grundbuchordnung aufzuführen. <sup>5</sup>Mit der Errichtung der Stiftung gehen das Eigentum an den in der Verordnung aufgeführten Grundstücken und die in der Verordnung aufgeführten dinglichen Rechte unentgeltlich auf die Stiftung über. <sup>6</sup>Durch die Verordnung wird eine Stiftungssatzung erlassen. <sup>7</sup>Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

(2) <sup>1</sup>Die Stiftung unterhält und fördert die Hochschule in deren Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Sie hat zum Ziel, durch einen eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz der ihr überlassenen Mittel die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Hochschule zu steigern.

(3) Die Stiftung nimmt die staatlichen Angelegenheiten nach § 47 Satz 2 als eigene Aufgaben wahr.

(4) Die Stiftung übt die Rechtsaufsicht über die Hochschule aus.

(5) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrt die Stiftung die Selbstverwaltung der Hochschule.

(6) <sup>1</sup>Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts (Steuerbegünstigte Zwecke) des Zweiten Teils der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die nach den Absätzen 2 und 3 sowie in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 56

### Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel und Eigentumsübergang

(1) <sup>1</sup>Die in der Verordnung nach § 55 Abs. 1 Satz 4 aufgeführten Grundstücke bilden das Grundstockvermögen bei Errichtung der Stiftung. <sup>2</sup>Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen des Landes oder Dritter erhöht werden, soweit diese Mittel ausdrücklich dazu bestimmt sind.

(2) <sup>1</sup>Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und darf nicht belastet werden. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Fachministeriums. <sup>3</sup>Das Grundstockvermögen ist von anderen Vermögen getrennt zu halten. <sup>4</sup>Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder zur Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind.

(3) <sup>1</sup>Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

1. einer jährlichen Finanzhilfe des Landes,
2. den Erträgen des Vermögens,
3. Spenden und sonstigen Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vermögen zugeführt werden sollen,
4. Mitteln des Hochschulbauförderungsgesetzes,
5. Mitteln aus zentralen Förderprogrammen sowie
6. Zuschüssen für bauliche Investitionen.

<sup>2</sup>Die jährliche Finanzhilfe nach Satz 1 Nr. 1 umfasst Aufwendungen insbesondere für folgende Aufgaben und Bereiche:

1. Lehrangebot,
2. Grundausstattung Forschung,
3. fachliche Schwerpunkte und Sonderaufgaben,
4. wissenschaftlicher Nachwuchs,
5. Erfüllung des Gleichstellungsauftrags,
6. Bauunterhaltung.

<sup>3</sup>Die Finanzhilfe wird nach den in der Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 festgelegten Entwicklungs- und Leistungszielen bemessen, deren Erreichung nachzuweisen ist. <sup>4</sup>Bei der Fortschreibung der Zielvereinbarung soll die Höhe der Finanzhilfe die Erreichung der Entwicklungs- und Leistungsziele berücksichtigen. <sup>5</sup>Zuschüsse für Investitionen dürfen nur für investive Zwecke verwendet werden.

(4) Zuwendungen Dritter an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.

(5) <sup>1</sup>Die von der Hochschule bislang genutzten beweglichen Vermögensgegenstände im Eigentum des Landes sowie das Körperschaftsvermögen gehen mit der Überführung der Hochschule in die Trägerschaft einer Stiftung in das Eigentum dieser über. <sup>2</sup>Von der Hochschule verwaltete Nutzungsrechte, die das Land für die Hochschule erworben hat, werden mit der Errichtung der Stiftung an diese abgetreten.

## § 57

### Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung aufzustellen. <sup>2</sup>Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage eine Übersicht über die Planstellen der Beamten und die Stellen der Angestellten und Arbeiter beizufügen.

(2) <sup>1</sup>Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. <sup>2</sup>Auf den Jahresabschluss sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden. <sup>3</sup>Auf die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Zum Zweck der Vergleichbarkeit der Stiftungen kann das Fachministerium hierzu durch Verordnung nähere Regelungen treffen. <sup>5</sup>Das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die die Bildung von Kennzahlen für hochschulübergreifende Zwecke ermöglicht.

(3) <sup>1</sup>Der bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchte Teil der Finanzhilfe nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird für die Dauer von bis zu fünf Jahren in eine Rücklage eingestellt und steht der Stiftung zur Finanzierung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. <sup>2</sup>Der nach Ablauf von drei Jahren nicht verbrauchte Teil kann dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Kredite dürfen über eine vom Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgesetzte Höhe hinaus nur mit deren Einwilligung aufgenommen werden.

(5) Sämtliche Einnahmen, die die Hochschule im Zusammenhang mit ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeit sowie durch die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen durch Dritte erzielt, stehen der Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung und dürfen nicht bei der Bemessung der Finanzhilfe nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 angerechnet werden.

(6) <sup>1</sup>Die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der §§ 39, 49 und 55 keine Anwendung. <sup>2</sup>Soweit in diesen Vorschriften der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung Bestimmungen über eine Aufsicht oder Genehmigung enthalten

sind, ist hierfür der Stiftungsrat zuständig. <sup>3</sup>Die Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 111 LHO.

## § 58

### Dienstrechtliche Befugnisse

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 NBG. <sup>2</sup>Die Beamtinnen und Beamten der Stiftung werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt, soweit sie oder er nicht die Befugnis zur Ernennung übertragen hat.

(2) <sup>1</sup>Das Fachministerium beruft die Professorinnen und Professoren. <sup>2</sup>Das Präsidium legt ihm den Berufungsvorschlag mit den Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Organe und Stellen nach Anhörung des Stiftungsrats vor. <sup>3</sup>Das Fachministerium kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags nach Anhörung des Präsidiums abweichen oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. <sup>4</sup>Das Fachministerium kann seine Befugnisse auf die Hochschule in der Weise übertragen, dass das Präsidium im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat die Professorinnen und Professoren beruft.

(3) <sup>1</sup>Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Präsidiums ist der Stiftungsrat. <sup>2</sup>Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals ist die Präsidentin oder der Präsident.

(4) <sup>1</sup>Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung finden die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen Anwendung. <sup>2</sup>Die Stiftung ist verpflichtet,

1. die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte anzuerkennen und einem vom Land geführten Arbeitgeberverband, der Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist, beizutreten sowie
2. zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten sicherzustellen, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.

§ 59  
Organe

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und das Präsidium der Hochschule.

(2) Bei der Überführung der Medizinischen Hochschule Hannover in die Trägerschaft einer Stiftung ist der Vorstand der Hochschule zugleich Präsidium.

§ 60  
Stiftungsrat

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. <sup>2</sup>Mitglieder sind

1. fünf mit dem Hochschulwesen vertraute, der Hochschule nicht angehörende Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur, die im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule vom Fachministerium bestellt werden und aus wichtigem Grund vom Fachministerium entlassen werden können,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Senats der Hochschule sowie
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums.

<sup>3</sup>Die Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 1 und 2 sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. <sup>4</sup>§ 62 Abs. 2 bleibt unberührt. <sup>5</sup>Der Stiftungsrat bestimmt aus der Gruppe der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat berät die Hochschule, beschließt über Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit des Präsidiums der Stiftung. <sup>2</sup>Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ernennung oder Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule,
2. Entscheidung über Veränderungen und Belastungen des Grundstockvermögens sowie die Aufnahme von Krediten,
3. Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums,
5. Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Präsidiums der Stiftung,

6. Zustimmung zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Stiftung,
7. Rechtsaufsicht über die Hochschule,
8. Beschluss von Änderungen der Stiftungssatzung sowie Erlass, Änderung und Aufhebung anderer Satzungen der Stiftung.

(3) <sup>1</sup>Maßnahmen der Rechtsaufsicht werden vom Stiftungsrat vorbereitet und gegenüber der Hochschule durchgeführt. <sup>2</sup>Maßnahmen, die sich aus der Überwachung des Präsidiums ergeben, werden vom Stiftungsrat vorbereitet und gegenüber dem Präsidium durchgeführt. <sup>3</sup>Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wirken an Maßnahmen der Rechtsaufsicht nicht mit.

(4) Das Präsidium, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gesamtpersonalrats oder des Personalrats und die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.

## § 61

### Präsidium

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrats vor und führt sie aus. <sup>2</sup>Es entscheidet über den Abschluss einer Zielvereinbarung. <sup>3</sup>In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet das Präsidium den Stiftungsrat.

(2) Nach außen wird die Stiftung von der Präsidentin oder dem Präsidenten vertreten.

(3) <sup>1</sup>Das Nähere regelt die Stiftungssatzung. <sup>2</sup>Diese muss insbesondere sicherstellen, dass Entscheidungen über Billigkeitsleistungen, Verträge mit Mitgliedern der Organe der Stiftung und mit Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die Veränderung von Verträgen, den Abschluss von Vergleichen sowie die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen von mindestens zwei Verantwortlichen zu treffen sind.

## § 62

### Aufsicht und Zusammenwirken

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Fachministeriums. <sup>2</sup>Dieses kann jederzeit Auskunft verlangen. <sup>3</sup>Insbesondere sind dem Fachministerium die Unterlagen vorzulegen, die dem Stiftungsrat bei seiner Entscheidung nach § 60 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 und 5 vorlagen. <sup>4</sup>Es kann nach Anhörung der Stiftung rechtswidrige Maßnahmen der Stiftung

beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. <sup>5</sup>Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Stiftung ist bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt, sowie bei der Ausübung der Rechtsaufsicht über die Hochschule an die Weisungen des Fachministeriums gebunden.

(3) <sup>1</sup>Erfüllt ein Organ der Stiftung Pflichten nicht, die ihm aufgrund eines Gesetzes, einer Beanstandung oder einer Weisung gemäß Absatz 2 obliegen, so kann das Fachministerium unter Fristsetzung anordnen, dass es das Erforderliche veranlasse. <sup>2</sup>Kommt es der Anordnung nicht in der Frist nach, so kann das Fachministerium die notwendigen Maßnahmen an seiner Stelle treffen. <sup>3</sup>Ist es nicht nur vorübergehend handlungsunfähig, so kann das Fachministerium Beauftragte bestellen, die dessen Aufgaben als Organ der Stiftung wahrnehmen.

(4) <sup>1</sup>Sind Ordnungen der Hochschule genehmigungsbedürftig, so ist der Stiftungsrat zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann aus Rechtsgründen und, soweit sie Angelegenheiten nach § 47 Satz 2 in Verbindung mit § 55 Abs. 3 betrifft, aus Gründen der Zweckmäßigkeit versagt werden. <sup>3</sup>Aus diesen Gründen kann der Stiftungsrat verlangen, dass binnen einer angemessenen Frist eine Ordnung geändert oder aufgehoben wird. <sup>4</sup>Kommt eine Hochschule einem solchen Verlangen nicht nach, so kann der Stiftungsrat die entsprechende Maßnahme nach Anhörung der Hochschule treffen. <sup>5</sup>Dies gilt auch, wenn die Hochschule eine genehmigungsbedürftige Ordnung nicht binnen angemessener Frist erlässt.

## § 63

### Grundbuchberichtigung und Gerichtsgebühren

(1) <sup>1</sup>Ist das Eigentum an einem Grundstück nach diesem Gesetz auf die Stiftung übergegangen, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der Stiftung zu stellen. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte.

(2) Von der Zahlung der Gerichtsgebühren nach der Kostenordnung, die aufgrund der Grundbuchberichtigung entstehen, ist die Stiftung befreit.

Zweiter Teil  
**Hochschulen in nichtstaatlicher Verantwortung**

§ 64

Anerkennung von Hochschulen

(1) <sup>1</sup>Einrichtungen des Bildungswesens, die keine Hochschulen in staatlicher Verantwortung sind, bedürfen der staatlichen Anerkennung als Hochschule, um eine entsprechende Bezeichnung führen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade oder vergleichbare Bezeichnungen verleihen zu können. <sup>2</sup>Die Anerkennung kann auf Antrag der Einrichtung vom Fachministerium erteilt werden, wenn die Einrichtung einschließlich ihres Studienangebots auf ihren Antrag von einer vom Fachministerium bestimmten Stelle akkreditiert worden ist und darüber hinaus aufgrund entsprechender Nachweise gewährleistet ist, dass

1. die Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 HRG erfüllt sind,
2. das Lehrangebot überwiegend von hauptberuflich im Dienst der Einrichtung Lehrenden erbracht wird und
3. der Bestand der Einrichtung für die nächsten fünf Jahre finanziell gesichert ist.

(2) Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten als staatlich anerkannt.

§ 65

Erlöschen und Widerruf  
der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule

1. nicht innerhalb einer vom Fachministerium bestimmten angemessenen Frist eröffnet wird,
2. geschlossen wird oder
3. ohne Zustimmung des Fachministeriums länger als ein Jahr nicht betrieben worden ist.

(2) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn

1. die Akkreditierung der Einrichtung einschließlich ihrer Studienangebote durch Zeitablauf erloschen ist und eine weitere Akkreditierung verweigert wurde oder
2. die Hochschule den Verpflichtungen nach § 66 Abs. 2 nicht nachkommt.

## § 66

### Anerkannte Hochschulen

(1) <sup>1</sup>Das an einer anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes. <sup>2</sup>Wer unbefristet hauptberuflich als Professorin oder Professor an einer anerkannten Hochschule beschäftigt wird, kann die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zugleich als akademischen Titel führen. <sup>3</sup>§ 27 Abs. 6 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Eine anerkannte Hochschule kann nach Maßgabe dieses Gesetzes Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen; die Bestellung berechtigt zum Führen des akademischen Titels „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ mit einem die Hochschule bezeichnenden Zusatz.

(2) <sup>1</sup>Anerkannte Hochschulen unterstehen der Aufsicht des Fachministeriums. <sup>2</sup>Ihre Träger und Leitungen sind verpflichtet, dem Fachministerium alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. <sup>3</sup>Die Aufsicht stellt insbesondere die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 sicher. <sup>4</sup>§ 5 gilt entsprechend.

(3) Das Land kann einer Hochschule frühestens fünf Jahre nach ihrer Anerkennung und Betriebsaufnahme nach Maßgabe des Haushalts Zuwendungen zum laufenden Betrieb und zu Investitionsmaßnahmen gewähren.

## § 67

### Bestehende kirchliche Fachhochschulen

(1) Die bestehenden kirchlichen Fachhochschulen sind anerkannte Fachhochschulen.

(2) <sup>1</sup>Das Land gewährt den bestehenden kirchlichen Fachhochschulen für den laufenden Betrieb eine Finanzhilfe. <sup>2</sup>Diese richtet sich nach

1. der Aufnahmekapazität,
2. der Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit und
3. der Zahl der Absolventen in den dem vergangenen Jahr vorausgegangenen drei Jahren in Studiengängen, die auch an Fachhochschulen in staatlicher Verantwortung angeboten werden oder die das Fachministerium diesen gleichgestellt hat. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2

kann für einzelne Studiengänge eine Finanzhilfe in Form eines Festbetrages gewährt werden.

(3) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Finanzhilfe werden die nach Absatz 2 Satz 2 ermittelten Zahlen mit einem Förderfaktor vervielfacht. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist der zu gewährende Betrag, ausgedrückt in Euro. <sup>3</sup>Das Fachministerium legt die Studiengänge, die Aufnahmekapazität und den Förderfaktor durch Verordnung fest, nachdem es die Träger der Hochschulen angehört hat.

(4) Verändern sich die entsprechend Absatz 2 Satz 2 ermittelten Zahlen bei staatlichen Fachhochschulen, so sind die veränderten Zahlen auch der Berechnung der Finanzhilfe bei kirchlichen Fachhochschulen zugrunde zu legen.

### Dritter Teil **Studentenwerke**

#### § 68

#### Rechtsstellung und Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Die Studentenwerke Braunschweig, Clausthal, Hannover, Oldenburg und Osnabrück sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts; das Studentenwerk Göttingen ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Die Errichtung, Zusammenlegung, Aufhebung oder Umwandlung von Studentenwerken in eine andere Rechtsform bedarf einer Verordnung der Landesregierung.

(2) <sup>1</sup>Die Studentenwerke fördern und beraten die Studierenden wirtschaftlich, gesundheitlich, sozial und kulturell. <sup>2</sup>Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere der Betrieb von Wohnheimen, Mensen, Cafeterien und Betreuungseinrichtungen für Kinder von Studierenden. <sup>3</sup>Das Fachministerium kann den Studentenwerken durch Verordnung weitere Aufgaben als staatliche Auftragsangelegenheiten übertragen. <sup>4</sup>Ein Studentenwerk kann durch Vertrag mit einer Hochschule weitere hochschulbezogene Aufgaben übernehmen; der Vertrag bedarf der Genehmigung durch das Fachministerium.

(3) <sup>1</sup>Die Landesregierung kann einem Studentenwerk zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit auf dessen Antrag durch Verordnung das Eigentum an den für die Erfüllung seiner Aufgaben genutzten Grundstücken übertragen. <sup>2</sup>§ 55 Abs. 1 Sätze 4 und 5, § 56

Abs. 2 und 3 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 und Satz 2 Nr. 6 sowie § 63 sind entsprechend anzuwenden.

(4) <sup>1</sup>Die Studentenwerke unterstehen der Rechtsaufsicht und, soweit ihnen staatliche Angelegenheiten übertragen werden, der Fachaufsicht des Fachministeriums. <sup>2</sup>§ 51 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

## § 69

### Selbstverwaltung und Organe

(1) <sup>1</sup>Die Studentenwerke haben das Recht der Selbstverwaltung. <sup>2</sup>Sie regeln ihre Organisation durch eine Satzung, die als Organe mindestens einen Verwaltungsrat und eine Geschäftsführung vorsehen muss. <sup>3</sup>Die Satzung bedarf der Genehmigung des Fachministeriums.

#### (2) Der Verwaltungsrat

1. bestellt und entlässt die Mitglieder der Geschäftsführung,
2. beschließt mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder die Organisationssatzung,
3. beschließt den Wirtschaftsplan,
4. bestellt die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer,
5. entlastet die Geschäftsführung aufgrund der geprüften Jahresrechnung (§ 109 LHO),
6. beschließt die Beitragssatzung und setzt den Studentenwerksbeitrag fest,
7. beschließt allgemeine Richtlinien für die Geschäftsführung und
8. nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht der Geschäftsführung entgegen.

(3) <sup>1</sup>Dem Verwaltungsrat gehören mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder an. <sup>2</sup>Jede Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks ist mit mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern, von denen eines Mitglied der Studierendengruppe ist und eines vom Präsidium der Hochschule aus seiner Mitte bestellt wird, im Verwaltungsrat vertreten. <sup>3</sup>Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. <sup>4</sup>Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. <sup>5</sup>Zum Verwaltungsrat gehören auch zwei

Mitglieder aus Wirtschaft und Verwaltung, die von der oder dem Vorsitzenden auf mehrheitlichen Vorschlag der übrigen Mitglieder bestellt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung leitet das Studentenwerk und vertritt es nach außen. <sup>2</sup>Sie stellt die Jahresrechnung nach § 109 LHO auf und legt den jährlichen Rechenschaftsbericht vor. <sup>3</sup>§ 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Bestellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie die Regelung der Dienstverhältnisse bedürfen der Zustimmung des Fachministeriums.

(5) <sup>1</sup>Die Organisationssatzung kann weitere Organe mit Entscheidungsbefugnissen vorsehen. <sup>2</sup>Ist das Studentenwerk für Studierende mehrerer Hochschulen an verschiedenen Standorten zuständig, so soll für örtliche Angelegenheiten ein weiteres Organ mit Entscheidungsbefugnissen gebildet werden.

(6) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für das Studentenwerk Göttingen. <sup>2</sup>Insoweit bleibt es bei den besonderen Regelungen.

## § 70

### Finanzierung und Wirtschaftsführung

(1) <sup>1</sup>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Studentenwerke vom Land eine Finanzhilfe. <sup>2</sup>Im Übrigen haben die Studierenden Beiträge zu entrichten, die von den Hochschulen unentgeltlich für die Studentenwerke erhoben werden. <sup>3</sup>Die Höhe der Beiträge wird durch eine Beitragssatzung festgesetzt. <sup>4</sup>Die Beiträge werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der durch die Hochschule festgelegten Rückmeldefrist. <sup>5</sup>Der Anspruch auf den Beitrag verjährt in drei Jahren.

(2) Werden einem Studentenwerk staatliche Angelegenheiten übertragen, so erstattet das Land die damit verbundenen notwendigen Kosten.

(3) <sup>1</sup>Die Finanzhilfe nach Absatz 1 Satz 1 setzt sich zusammen aus

1. dem für jedes Studentenwerk gleichen Sockelbetrag,
2. dem sich aus der Zahl der Studierenden ergebenden Grundbetrag und
3. dem von der Teilnahme am Mensaessen abhängigen Beköstigungsbetrag.

<sup>2</sup>Die Finanzhilfe wird jeweils um den Vomhundertsatz verändert, der der für das jeweilige Haushaltsjahr maßgeblichen Veränderung der Löhne nach dem Manteltarifvertrag für

Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder entspricht. <sup>3</sup>Soweit diese Lohnveränderungen nur für Teile des Haushaltsjahres gelten, verändert sich die Finanzhilfe anteilig. <sup>4</sup>Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ergeben sich für die Finanzhilfe für die Studentenwerke nach Satz 1

1. der Sockelbetrag aus der Teilung des Betrages von 4 600 000 Euro durch die Zahl der Studentenwerke;
2. der Grundbetrag aus der Vervielfachung des Betrages von 5 Euro mit der aus der amtlichen Statistik ermittelten Durchschnittszahl der Studierenden, für die das Studentenwerk für die letzten zwei vor dem letzten Haushaltsjahr begonnenen Semester oder Trimester zuständig war;
3. der Beköstigungsbetrag aus der Vervielfachung des Betrages von 1,03 Euro mit der Zahl der vom Studentenwerk in seinen Mensen im Vorjahr als Hauptmahlzeit ausgegebenen Essenportionen.

<sup>5</sup>Als Essenportion im Sinne des Satzes 4 Nr. 3 gelten alle an eine Studierende oder einen Studierenden an einem Tag ausgegebenen Essen. <sup>6</sup>Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, in welchem Umfang außerhalb der Mensen ausgegebene Speisen als Essenportionen berücksichtigt werden können. <sup>7</sup>Die Berücksichtigung von Speisen nach Satz 6 ist ausgeschlossen, wenn dies zu Mehrbelastungen des Landes führen würde.

(4) <sup>1</sup>Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studentenwerke richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen; das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die die Bildung von Kennzahlen für hochschulübergreifende Zwecke ermöglicht. <sup>2</sup>Die Studentenwerke stellen für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. <sup>3</sup>Der Jahresabschluss ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

## Vierter Teil

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

#### § 71

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ausländische Grade, Titel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen gegen Entgelt vermittelt,

2. ohne staatliche Anerkennung als Hochschule

- a) eine nicht staatliche Bildungseinrichtung als „Universität“, „Hochschule“ oder „Fachhochschule“ oder einer entsprechenden fremdsprachlichen Bezeichnung betreibt,
- b) Hochschulgrade, vergleichbare Bezeichnungen oder Bezeichnungen, die Hochschulgraden zum Verwechseln ähnlich sind, verleiht.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 250 000 Euro geahndet werden.

## § 72

### Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) <sup>1</sup>Bis zum 31. Januar 2003 ist ein neuer Senat nach § 97 NHG in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu wählen, der aus Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2 besteht. <sup>2</sup>Dieser Senat hat bis zum 30. April 2003 vier, im Fall der Hochschule Vechta drei Mitglieder des Hochschulrats zu bestellen. <sup>3</sup>Die Grundordnung, andere Ordnungen und Satzungen der Hochschule sind bis zum 31. Dezember 2004 an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. <sup>4</sup>Der bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehende Senat und der nach Satz 1 gewählte Senat sind für die Aufgaben des Senats nach diesem Gesetz zuständig.

(2) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingerichteten Studiengänge gelten bis zum 31. Dezember 2009 als akkreditiert.

(3) Die Konzile sind mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aufgelöst.

(4) <sup>1</sup>Das Kuratorium nach § 149 NHG in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung wird mit Ablauf des 31. Dezember 2004 aufgelöst; das Fachministerium kann die Frist durch Verordnung um drei Jahre verlängern. <sup>2</sup>Dieses Kuratorium tritt an die Stelle des Hochschulrats und nimmt dessen Aufgaben nach diesem Gesetz wahr. <sup>3</sup>Für andere Kuratorien nach § 5 Abs. 4 NHG in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung gelten Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 entsprechend. <sup>4</sup>Die Frist nach Absatz 1 Satz 2 läuft für die Hochschulen, an denen Kuratorien bestehen, bis zum 31. Dezember 2004. <sup>5</sup>Wird die Frist nach Satz 1 Halbsatz 2 verlängert, so ist die Frist nach Absatz 1 Satz 2 in der Verordnung zu bestimmen.

(5) <sup>1</sup>Bis zum In-Kraft-Treten des § 54 Abs. 2 bis 4 gilt § 147 Abs. 1, 2, 3 Sätze 2 und 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 und 6 NHG in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung fort. <sup>2</sup>§ 54 Abs. 2 bis 4 tritt in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die hauptamtlichen Mitglieder des Präsidiums der Hochschule Vechta ernannt oder bestellt sind, spätestens jedoch mit dem Ablauf des 31. Dezember 2006. <sup>3</sup>Bis dahin obliegt dem Hochschulrat der Hochschule Vechta

1. die Mitwirkung am Abschluss einer Zielvereinbarung,
2. die Aufsicht über die Hochschule hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 47 Satz 2 Nrn. 1 und 3,
3. die Beschlussfassung über die Genehmigungen nach § 18 Abs. 6.

<sup>4</sup>Das Fachministerium soll seine Aufsicht über die Aufgabenwahrnehmung des Hochschulrats

1. nach Satz 3 Nr. 2 bezüglich der Aufgaben der Hochschule nach § 47 Satz 2 Nr. 1 auf eine allgemeine Organ- und Wirtschaftsaufsicht,
2. nach Satz 3 Nr. 3 auf die Rechtsaufsicht einschließlich der Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen

beschränken. <sup>5</sup>§ 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Fachhochschuldozentinnen und Fachhochschuldozenten verbleiben in ihrem bisherigen Rechtsverhältnis, einschließlich der jeweiligen Verlängerungsmöglichkeiten, und in ihrer bisherigen Gruppe. <sup>2</sup>Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten können nach Maßgabe der §§ 58 und 59 NHG in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2004 zur Oberassistentin oder zum Oberassistenten, zur Oberingenieurin oder zum Oberingenieur ernannt werden.

(7) <sup>1</sup>§ 24 NHG in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 fort. <sup>2</sup>Die Verfahren nach dieser Vorschrift sind bis zu diesem Zeitpunkt abzuschließen. <sup>3</sup>Ein Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbständiger Lehre nach § 24 Abs. 1 NHG in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung dient auch nach dem 31. Dezember 2009 dem Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher

Leistungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a. <sup>4</sup>Die Titel nach § 24 Abs. 3 und 6 NHG in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung können auch nach Ablauf des 31. Dezember 2009 geführt werden.

(8) Die §§ 52 bis 54 NHG in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung gelten bis zum In-Kraft-Treten der in § 26 Abs. 2 vorgesehenen Regelungen in der Grundordnung.

(9) <sup>1</sup>Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Präsidentinnen und Präsidenten verbleiben bis zur Ernennung oder Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten in ihrem Amt und haben die Aufgaben und Befugnisse einer Präsidentin oder eines Präsidenten nach diesem Gesetz. <sup>2</sup>Präsidentinnen und Präsidenten, deren Amtszeit vor dem 31. Dezember 2004 ausläuft, können ohne öffentliche Ausschreibung der Stelle vom Senat wieder gewählt werden; die Vorschriften über die Findungskommission und über den Hochschulrat finden auf diese Wiederwahl keine Anwendung. <sup>3</sup>Im Fall ihrer Wiederwahl wird ihre Amtszeit längstens bis zum 31. Dezember 2004 verlängert. <sup>4</sup>§ 88 NHG in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung gilt für die Präsidentinnen und Präsidenten nach Satz 1 auch im Fall ihrer Wiederwahl fort. <sup>5</sup>Auf ihren Antrag können diese nach Maßgabe des § 38 Abs. 4 in den Ruhestand treten.

(10) <sup>1</sup>Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes scheiden die vorhandenen Rektorinnen und Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren sowie Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten aus ihren Ämtern aus. <sup>2</sup>Der Senat beschließt bis zum 15. November 2002, ob eine Rektorin oder ein Rektor, eine Prorektorin oder ein Prorektor oder ein anderes Mitglied der Hochschullehrergruppe die Geschäfte der Präsidentin oder des Präsidenten bis zur Bestellung einer Präsidentin oder eines Präsidenten wahrnimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen führen die ehemaligen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber die Geschäfte bis zur Ernennung oder Bestellung einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten mit einem entsprechenden Geschäftsbereich weiter. <sup>4</sup>Muss die Wahrnehmung der Aufgaben einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten, insbesondere wegen des Endes der Amtszeit neu übertragen werden, so beschließt der Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten.

(11) <sup>1</sup>Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Kanzlerinnen und Kanzler im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit werden in das Amt einer hauptamtlichen Vizepräsidentin oder eines hauptamtlichen Vizepräsidenten übergeleitet. <sup>2</sup>Spätestens ein halbes Jahr nach der Ernennung der nach diesem Gesetz gewählten Präsidentin oder des nach diesem

Gesetz gewählten Präsidenten entscheidet der Senat auf Vorschlag dieser Präsidentin oder dieses Präsidenten, ob die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident dieses Amt weiterhin wahrnehmen soll. <sup>3</sup>Auf ihren Antrag können nach Satz 1 übergeleitete Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten als Beamtinnen und Beamte auf Zeit in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung W übernommen werden. <sup>4</sup>Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Kanzlerinnen und Kanzler im Beamtenverhältnis auf Zeit werden für den Rest ihrer Amtszeit in das Amt einer hauptamtlichen Vizepräsidentin oder eines hauptamtlichen Vizepräsidenten übergeleitet. <sup>5</sup>Die Abwahl der nach dieser Vorschrift übernommenen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten richtet sich nach § 40. <sup>6</sup>Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bleibt unberührt; § 38 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung. <sup>7</sup>Läuft die Amtszeit einer hauptamtlichen Vizepräsidentin oder eines hauptamtlichen Vizepräsidenten vor der Ernennung oder Bestellung eines Mitglieds des Präsidiums mit einem entsprechenden Geschäftsbereich ab, so führt sie oder er die Geschäfte bis dahin weiter.

(12) Die Studiengebühr nach § 13 Abs. 1 wird erstmals für die ab dem 1. März 2003 beginnenden Semester und Trimester erhoben.

(13) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach § 135 NHG in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung staatlich anerkannten Hochschulen gelten bis zum 30. Juni 2007 als akkreditiert im Sinne von § 64 Abs. 1 Satz 2.

(14) Die Verträge mit den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

## Artikel 2

### Änderung der Hochschulnebenbeschäftigungsverordnung

Die Hochschulnebenbeschäftigungsverordnung vom 23. Februar 1997 (Nds. GVBl. S. 55) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

#### „§ 2 a

#### Genehmigung und Anzeige von Nebenbeschäftigungen

(1) <sup>1</sup>Wissenschaftliche und künstlerische Nebenbeschäftigungen sowie Gutachtertätigkeiten bedürfen nicht der Genehmigung. <sup>2</sup>Nicht genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigungen mit Ausnahme der Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens sind dem Präsidium über die Fakultät unter Angabe von Art und Umfang der Tätigkeit im Voraus anzuzeigen. <sup>3</sup>Eine nicht genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 NBG ganz oder teilweise zu untersagen.

(2) Für die Ausübung einer nebenamtlichen oder -beruflichen richterlichen Tätigkeit darf eine Vergütung im Sinne von § 75 NBG gewährt werden.“

2. Nach § 8 wird der folgende § 8 a eingefügt:

#### „§ 8 a

#### Ablieferungspflicht

(1) Die Ablieferungspflicht nach § 75 a NBG entfällt für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren für Vergütungen aus folgenden Nebenbeschäftigungen:

1. Lehr- und Prüfungstätigkeiten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule,
2. Tätigkeiten als gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Sachverständige oder als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
3. Tätigkeiten, die von einer über- oder zwischenstaatlichen Organisation oder einer obersten Behörde des Bundes oder eines Landes im Einzelfall verlangt,

vorgeschlagen oder veranlasst werden, auch wenn sie im öffentlichen Dienst wahrgenommen werden,

4. künstlerische Tätigkeiten, selbständige Gutachtertätigkeiten sowie die Durchführung von Forschungsaufträgen.

(2) <sup>1</sup>Bei Architekten- und Ingenieurleistungen sind 3 vom Hundert der erhaltenen Nebentätigkeitsvergütung im Sinne des § 75 e NBG abzuliefern, jedoch nicht mehr als

1. der sich aus § 75 a NBG ergebende Betrag,
2. die Hälfte des Betrages, um den die Nebentätigkeitsvergütung die Aufwendungen übersteigt, die der Beamtin oder dem Beamten nachweislich durch die Tätigkeit entstanden sind, oder
3. 25 vom Hundert des Betrages der Dienstbezüge gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, die der Beamtin oder dem Beamten in dem Kalenderjahr zustehen.

<sup>2</sup>Sind die Tätigkeiten im Rahmen oder von einer Gesellschaft erbracht worden, an der die Beamtin oder der Beamte beteiligt ist, so gilt ein Anteil der Vergütung, der ihrem oder seinem Gesellschaftsanteil entspricht, als Nebentätigkeitsvergütung.

(3) Entpflichtete Professorinnen und Professoren sind bezüglich der Ablieferung von Nebentätigkeitsvergütungen den Ruhestandsprofessorinnen und Ruhestandsprofessoren gleichgestellt.“

### Artikel 3

#### Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

§ 105 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 19, 581), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 528), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz gilt nicht für folgende Mitglieder oder Angehörige der Hochschulen:

1. Professorinnen und Professoren,

2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
3. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
4. Personen, die mit der Verwaltung einer Professorenstelle beauftragt sind,
5. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
6. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
7. Lehrbeauftragte,
8. Fachhochschuldozentinnen und Fachhochschuldozenten.“

2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Dieses Gesetz findet ferner keine Anwendung bei Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschule im Sinne von § 15 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).“

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Für Personalvertretungen sind Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nicht wählbar.“

4. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 75 Abs. 1 Nr. 15 gilt auch für allgemeine Regelungen über

1. die Bewirtschaftung von Planstellen, Stellen und Stellenmitteln,
2. die Zuordnung von Planstellen und Stellen zu den Organisationseinheiten der Hochschule,
3. die Bildung von Stellenpools,
4. die Verwendung nicht in Anspruch genommener Ausgaben aus Planstellen und Stellen,
5. die Personalbewirtschaftung.“

5. Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Das Präsidium der Hochschule tritt in Verfahren nach den §§ 70, 72 und 76 an die Stelle der übergeordneten Dienststelle und der obersten Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes für Maßnahmen, für die der Hochschule die Entscheidungsbefugnis durch Rechtsvorschriften, durch Beschluss der Landesregierung oder durch die zuständige oberste Landesbehörde übertragen worden ist.“

6. Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Für Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten folgende abweichende Regelungen:

1. Absatz 6 Sätze 3 und 4 ist nicht anzuwenden.
2. § 108 Abs. 1 ist nicht anzuwenden.
3. Die der Landesregierung nach § 73 Abs. 1 vorbehaltene Entscheidung trifft der Stiftungsrat.
4. Die Einigungsstelle wird für die Dauer der regelmäßigen Amtszeit der Personalräte vom Stiftungsrat und dem Gesamtpersonalrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, dem Personalrat gebildet.“

#### Artikel 4

#### Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 806), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

#### „§ 2 a

#### Besoldung der Professorinnen und Professoren und der hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulpräsidien

(1) <sup>1</sup>Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Präsidentinnen und Präsidenten sowie Vizepräsidentinnen und -präsidenten entscheidet bei Hochschulen in Trägerschaft des Staates das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, bei Hochschulen in

Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts der Stiftungsrat.  
<sup>2</sup>Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren entscheidet das Präsidium in eigener Zuständigkeit.

(2) <sup>1</sup>Bei der Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) an Professorinnen und Professoren sind besondere Leistungen in der Lehre insbesondere unter Berücksichtigung der im Rahmen der Lehrevaluation und studentischen Lehrveranstaltungskritik (§ 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes) gewonnenen Erkenntnisse zu beurteilen; die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan ist zu hören. <sup>2</sup>Zur Bewertung der Leistungen in der Forschung sollen Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen berücksichtigt werden.

(3) <sup>1</sup>Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BBesG können über den in § 33 Abs. 3 Satz 1 BBesG genannten Vomhundertsatz hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden. <sup>2</sup>Die Hochschule hat dem Land in diesen Fällen auch auf den in Satz 1 bezeichneten Betrag den Versorgungszuschlag wie für die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten zu entrichten; eine Erhöhung der Zuführung des Landes an die Hochschule als Landesbetrieb zu diesem Zweck ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Hochschule soll die nebenamtlich wahrzunehmenden Funktionen und Aufgabenbereiche, für die Funktions-Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG in Betracht kommen, sowie deren jeweilige Höhe in einer Ordnung allgemein festlegen.

(4) <sup>1</sup>Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren sowie an hauptamtliche Mitglieder der Hochschulpräsidien. <sup>2</sup>Es soll dabei den Hochschulen weitgehende Entscheidungsspielräume einräumen und die für die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 BBesG vorgesehenen Möglichkeiten grundsätzlich ausschöpfen. <sup>3</sup>Insbesondere sind das Vergabeverfahren, die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe, die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge und deren Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu regeln. <sup>4</sup>In der Verordnung sind auch nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 35 Abs. 1 BBesG an Professorinnen und Professoren zu treffen.“

2. § 8 wird gestrichen.
3. Die Anlage 1 (Niedersächsische Besoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:
  - a) Die Niedersächsische Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Besoldungsgruppe 15 werden  
das Amt „Kanzlerin oder Kanzler einer Hochschule<sup>7)</sup>“ gestrichen,  
das Amt „Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Niedersächsischen  
Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege“ eingefügt und  
am Ende die Fußnote 7 gestrichen.
    - bb) In der Besoldungsgruppe 16 wird das Amt „Kanzlerin oder Kanzler – der  
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Hannover,  
Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven,  
Osnabrück, der Technischen Universität Clausthal, der Tierärztlichen  
Hochschule Hannover oder der Universität Lüneburg –“ gestrichen.
    - cc) Im Anhang zur Niedersächsischen Besoldungsordnung A werden angefügt:
      - in der Besoldungsgruppe 15 das Amt „Vizepräsidentin oder Vizepräsident  
einer Hochschule<sup>4)</sup>“ und am Ende die folgende Fußnote 4:  
„<sup>4)</sup> Soweit nicht anderweitig eingestuft.“
      - in der Besoldungsgruppe 16 das Amt  
„Vizepräsidentin oder Vizepräsident  
– der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Hannover,  
Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelms-  
haven, Osnabrück, der Technischen Universität Clausthal, der  
Tierärztlichen Hochschule Hannover oder der Universität Lüneburg –“.
  - b) Die Niedersächsische Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
    - aa) Es werden gestrichen:
      - in der Besoldungsgruppe 2 die Ämter  
„Kanzlerin oder Kanzler – der Universität Oldenburg oder Osnabrück –“,

„Präsidentin oder Präsident einer Hochschule<sup>3)</sup>“

und am Ende die Fußnote 3,

- in der Besoldungsgruppe 3 die Ämter

„Kanzlerin oder Kanzler – der Universität Braunschweig oder der Medizinischen Hochschule Hannover –“,

„Präsidentin oder Präsident einer Hochschule – als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Fachhochschule Nordostniedersachsen, der Tierärztlichen Hochschule Hannover<sup>2)</sup> oder der Universität Hildesheim –“

und am Ende die Fußnote 2,

- in der Besoldungsgruppe 4 die Ämter

„Kanzlerin oder Kanzler – der Universität Göttingen oder Hannover –“,

„Präsidentin oder Präsident einer Hochschule – als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Hannover, Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, Osnabrück oder der Universität Lüneburg –“,

- in der Besoldungsgruppe 5 das Amt

Präsidentin oder Präsident einer Hochschule – als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Universität Oldenburg oder Osnabrück –“,

- in der Besoldungsgruppe 6 das Amt

„Präsidentin oder Präsident einer Hochschule – als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Universität Braunschweig –“,

- in der Besoldungsordnung 7 das Amt

„Präsidentin oder Präsident einer Hochschule – als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Universität Göttingen oder Hannover –“.

bb) In der Besoldungsgruppe 3 wird nach dem Amt „Präsidentin oder Präsident des Landesgesundheitsamtes“ das Amt „Präsidentin oder Präsident der

Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege“  
angefügt.

cc) Im Anhang zur Niedersächsischen Besoldungsordnung B werden angefügt:

- in der Besoldungsgruppe 2 die Ämter  
„Vizepräsidentin oder Vizepräsident – der Universität Oldenburg oder Osnabrück –“,  
„Präsidentin oder Präsident einer Hochschule<sup>3)</sup>“ und  
am Ende die folgende Fußnote 3:  
„<sup>3)</sup>Soweit nicht anderweitig eingestuft.“,
- in der Besoldungsgruppe 3 die Ämter  
„Vizepräsidentin oder Vizepräsident – der Technischen Universität Braunschweig oder der Medizinischen Hochschule Hannover –“,  
„Präsidentin oder Präsident einer Hochschule – als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Fachhochschule Nordostniedersachsen, der Tierärztlichen Hochschule Hannover oder der Universität Hildesheim –“,
- in der Besoldungsgruppe 4 die Ämter  
„Vizepräsidentin oder Vizepräsident – der Universität Göttingen oder Hannover –“,  
„Präsidentin oder Präsident einer Hochschule – als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Hannover, Hildesheim/Holzminen/Göttingen, Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, Osnabrück oder der Universität Lüneburg –“,
- in der Besoldungsgruppe 5 das Amt  
„Präsidentin oder Präsident einer Hochschule – als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Universität Oldenburg oder Osnabrück –“,
- die Besoldungsgruppe 6 mit dem Amt

„Präsidentin oder Präsident einer Hochschule – als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Technischen Universität Braunschweig –“,

- die Besoldungsgruppe 7 mit dem Amt

„Präsidentin oder Präsident einer Hochschule – als hauptamtliche Leiterin oder hauptamtlicher Leiter der Universität Göttingen oder Hannover –“.

#### Artikel 5

##### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die in Artikel 2 enthaltenen Änderungen der Hochschulneben tätigkeitsverordnung stehen einer aufgrund der Ermächtigung des Artikel 1 § 23 erlassenen Verordnung gleich.

#### Artikel 6

##### Übergangsvorschriften

(1) <sup>1</sup>Planstellen der Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4, die nach In-Kraft-Treten der Verordnung nach Artikel 4 Nr. 1 § 2 a Abs. 4, spätestens jedoch nach dem 31. Dezember 2004, frei werden, stehen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zur Verfügung. <sup>2</sup>Planstellen der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 können mit Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2, Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 mit Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3 besetzt werden. <sup>3</sup>Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur kann bis zu 10 vom Hundert der Professorenstellen an Fachhochschulen nach Besoldungsgruppe W 3 bewerten, wenn dies im Einzelfall durch die Bedeutung der Professur gerechtfertigt ist. <sup>4</sup>Satz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn Professorinnen und Professoren auf ihren Antrag ein Amt der Besoldungsordnung W übertragen wird.

(2) Die nach Artikel 4 Nr. 3 in den Niedersächsischen Besoldungsordnungen A und B als künftig wegfallend in den jeweiligen Anhang zu den Besoldungsordnungen übernommenen Ämter können bis zum In-Kraft-Treten einer auf § 33 Abs. 4 BBesG beruhenden landesrechtlichen Regelung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2004, ausnahmsweise noch verliehen werden.

(3) Den bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten können auch nach In-Kraft-Treten der auf § 33 Abs. 4 BBesG beruhenden landesrechtlichen Regelungen, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2004, die bundesrechtlichen Ämter „Oberassistent“ und „Oberingenieur“ der Besoldungsgruppe C 2 verliehen werden.

## Artikel 7 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt für Fachhochschulen am 1. September 2002, im Übrigen am 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 24. März 1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 806), und
2. die Diplomierungsverordnung - Fachhochschule vom 5. September 1985 (Nds. GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2001 (Nds. GVBl. S. 696).

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 § 54 Abs. 2 bis 4 nach Maßgabe von Artikel 1 § 72 Abs. 5 Satz 2, spätestens jedoch am 1. Januar 2007 in Kraft.